

**Begründung**  
**zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 05/016**  
**- Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz -**  
**- Stadtbezirk 5 - Stadtteil Stockum -**

|  |    |
|--|----|
| <b>Teil A - Städtebauliche Aspekte</b> .....                             | 6  |
| 1 Planungsanlass .....   | 6  |
| 2 Örtliche Verhältnisse .....  | 6  |
| 2.1 Beschreibung des Plangebietes .....                                  | 6  |
| 2.2 Bestand .....  | 6  |
| 2.3 Umgebung .....   | 8  |
| 2.4 Verkehr und Erschließung .....                                       | 8  |
| 2.5 Infrastruktur .....  | 8  |
| 2.6 Grünstrukturen .....   | 8  |
| 3 Gegenwärtiges Planungsrecht .....                                      | 9  |
| 3.1 Regionalplan .....   | 9  |
| 3.2 Flächennutzungsplan (FNP) .....                                      | 9  |
| 3.3 Landschaftsplan .....  | 10 |
| 3.4 Bebauungs-, Durchführungs- und Fluchtlinienpläne, § 34, § 35 BauGB10 |    |
| 4 Sonstige Satzungen, Pläne und Konzepte .....                           | 10 |
| 4.1 Raumwerk D .....   | 10 |
| 4.2 Baumschutzsatzung .....  | 11 |
| 5 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes ..      | 11 |
| 5.1 Planungsziele .....  | 11 |
| 5.2 Städtebauliches Konzept .....  | 12 |
| 5.3 Baumkonzept und Ausgleichsmaßnahmen .....                            | 17 |
| 5.4 Verkehrskonzept .....  | 18 |
| 5.5 Immissionsschutzkonzept .....  | 19 |
| 5.5.1 Konzertbetrieb als Maximalvariante mit 5 Bühnen .....              | 22 |
| 5.5.2 Konzertbetrieb als reduzierte Variante mit 1 bis 2 Bühnen .....    | 23 |
| 5.5.3 Zusammenfassung .....  | 24 |
| 5.6 Anpassung des Planungsrechts .....                                   | 26 |
| 6 Inhalt des Bebauungsplans .....  | 26 |
| 6.1 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung .....              | 26 |
| 6.2 Maß der baulichen Nutzung .....                                      | 33 |
| 6.3 Überbaubare Grundstücksflächen .....                                 | 35 |
| 6.4 Nebenanlagen .....   | 36 |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 6.5   | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ..... | 37 |
| 6.6   | Ver- und Entsorgung .....   | 38 |
| 6.6.1 | Schmutzwasser .....   | 38 |
| 6.6.2 | Niederschlagswasser .....   | 38 |
| 6.6.3 | Trinkwasser .....   | 38 |
| 6.6.4 | Elektrizität .....  | 39 |
| 6.7   | Geh-, Fahr- und Leitungsrechte .....  | 39 |
| 6.8   | Artenschutz.....  | 40 |
| 6.9   | Grünplanerische Inhalte.....  | 41 |
| 6.10  | Hochwasser .....  | 42 |
| 6.11  | Urbane Sturzfluten und Starkregen .....   | 42 |
| 7     | Kennzeichnung .....   | 42 |
| 8     | Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise .....   | 43 |
| 8.1   | Wasserschutzzonen.....  | 43 |
| 8.2   | Hochwasserrisikogebiet .....  | 43 |
| 8.3   | Bauschutzbereich.....   | 43 |
| 8.4   | Anlagenschutzbereich.....   | 44 |
| 8.5   | Fluglärmschutzbereiche / -gebiete .....   | 44 |
| 8.6   | Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A 44 .....  | 44 |
| 8.7   | Lichtimmissionen .....  | 44 |
| 8.8   | Grünordnungsplan .....  | 45 |
| 8.9   | Artenschutz.....  | 45 |
| 8.9.1 | Baumrodungen.....   | 45 |
| 8.9.2 | Vermeidung von Vogelschlag / Bushaltestellen .....  | 45 |
| 8.9.3 | Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen .....  | 45 |
| 8.9.4 | Artenschutz-Monitoring .....  | 45 |
| 8.9.5 | Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.....   | 46 |
| 8.10  | Baumschutz .....  | 46 |
| 8.11  | Baumpflanzungen .....   | 46 |
| 8.12  | Flugsicherung.....  | 47 |
| 8.13  | Kampfmittel .....   | 47 |
| 8.14  | Betriebseinrichtungen der technischen Infrastruktur.....  | 47 |
| 9     | Verfahren .....   | 47 |
| 9.1   | Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB.....  | 47 |

|                               |  |           |
|-------------------------------|--|-----------|
| 9.2                           | Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB ..... | 48        |
| 9.3                           | Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB.....              | 48        |
| 10                            | Soziale Maßnahmen .....                                  | 48        |
| 11                            | Bodenordnende Maßnahmen .....                            | 48        |
| 12                            | Kosten für die Gemeinde .....                            | 48        |
| <b>Teil B – Umweltbericht</b> | .....  | <b>49</b> |
| 13                            | Zusammenfassung.....                                     | 49        |
| 14                            | Beschreibung des Vorhabens.....                          | 50        |
| 15                            | Ziele des Umweltschutzes im Gebiet .....                 | 50        |
| 16                            | Schutzgutbetrachtung .....                               | 51        |
| 16.1                          | Mensch.....  | 51        |
| 16.1.1                        | Verkehrslärm .....                                       | 52        |
| 16.1.2                        | Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm.....          | 53        |
| 16.1.3                        | Fluglärm .....   | 55        |
| 16.1.4                        | Schiffahrtslärm .....                                    | 55        |
| 16.1.5                        | Elektromagnetische Felder (EMF).....                     | 55        |
| 16.1.6                        | Störfallbetriebsbereiche .....                           | 56        |
| 16.1.7                        | Beseitigung und Verwertung von Abfällen .....            | 56        |
| 16.1.8                        | Städtebauliche Kriminalprävention .....                  | 57        |
| 16.1.9                        | Wind .....   | 57        |
| 16.1.10                       | Erschütterung .....                                      | 57        |
| 16.2                          | Natur und Freiraum.....                                  | 57        |
| 16.2.1                        | Flächennutzung und -versiegelung .....                   | 57        |
| 16.2.2                        | Tiere, Pflanzen und Landschaft .....                     | 58        |
| 16.2.3                        | Artenschutzrechtliche Prüfung .....                      | 62        |
| 16.3                          | Boden .....  | 66        |
| 16.3.1                        | Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes.....          | 66        |
| 16.3.2                        | Altablagerungen im Plangebiet .....                      | 66        |
| 16.3.3                        | Altstandorte im Plangebiet .....                         | 66        |
| 16.3.4                        | Vorsorgender Bodenschutz.....                            | 66        |
| 16.4                          | Wasser .....   | 67        |
| 16.4.1                        | Grundwasser.....   | 67        |
| 16.4.2                        | Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung .....        | 68        |
| 16.4.3                        | Oberflächengewässer .....                                | 69        |
| 16.4.4                        | Wasserschutzgebiete.....                                 | 69        |

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 16.4.5 | Hochwasserbelange .....  | 71 |
| 16.5   | Luft.....  | 71 |
| 16.5.1 | Lufthygiene.....   | 71 |
| 16.5.2 | Umweltfreundliche Mobilität .....  | 72 |
| 16.6   | Klima .....  | 74 |
| 16.6.1 | Globalklima.....   | 74 |
| 16.6.2 | Stadtklima .....   | 74 |
| 16.6.3 | Klimaanpassung .....   | 75 |
| 16.7   | Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....   | 76 |
| 16.8   | Wechselwirkungen sowie Kumulierung.....  | 76 |
| 17     | Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten .....   | 78 |
| 18     | Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung<br>der Planung (Nullvariante) ..... | 79 |
| 19     | Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....  | 79 |
| 20     | Weitere Angaben .....  | 80 |

## **Teil A - Städtebauliche Aspekte**

### **1 Planungsanlass**

Seit mehreren Jahren erreichen die Landeshauptstadt Düsseldorf Anfragen für Open-Air-Veranstaltungsflächen innerhalb des Stadtgebiets. Zum Teil übertreffen die Anfragen hinsichtlich der Besucherkapazität das vorhandene Angebot der Merkur-Spiel-Arena.

Die Ergänzung des Portfolios an Veranstaltungsorten um eine große Open-Air-Fläche schließt eine Lücke im Gesamtangebot der Veranstaltungsstätten in der Landeshauptstadt. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer Standortprüfung der Messeparkplatz P1 aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung (ÖPNV, Radverkehr, PKW), einer ausreichend großen, bereits befestigten Fläche und eines für eine integrierte Stadtlage relativ großen Abstands zu Wohngebäuden als grundsätzlich geeignet ermittelt. Dabei bietet insbesondere die Lage, Dimension und Ausrichtung des bereits erschlossenen und versiegelten Parkfeldes 5 Nord äußerst gute Voraussetzungen zur Durchführung von Großveranstaltungen.

Um die Durchführung solcher Veranstaltungen planungsrechtlich vorzubereiten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der die Nutzung des Messeparkplatzes um die Option als Veranstaltungsgelände erweitert.

### **2 Örtliche Verhältnisse**

#### **2.1 Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Stockum und ist Bestandteil des Geländes der Messe Düsseldorf. Der Geltungsbereich ist etwa 21 ha groß und umfasst den westlichen Teil des Messeparkplatzes P1 in Form von sechs Parkfeldern (4, 5 und 6, jeweils Felder Nord und Süd) und der zugehörigen Umfahrung. Drei dieser Felder liegen nördlich und drei südlich des Lotzweges. Dieser stellt die Haupteerschließungsachse des Parkplatzes P1 dar.

Das Plangebiet ist überwiegend eben und liegt niveaugleich zu den übrigen Parkplatzflächen bei etwa 32,5 m ü. NHN.

#### **2.2 Bestand**

In seiner Gesamtheit umfasst der Messeparkplatz P1 eine Fläche von etwa 41 h. Er ist in zwölf Parkfelder beidseits des durch Bäume eingefassten Lotzweges aufgeteilt

und wird von einer i.d.R. vierspurigen Umfahrung eingefasst. Der Lotzweg bildet die zentrale Erschließungsachse des Parkplatzes und dient der Abwicklung des Besucherverkehrs von Arena und Messe. Mit einer Gesamtbreite von etwa 35 m bietet er Raum für mehrere – z.T. räumlich getrennte – Fahrspuren für den Individual- und den öffentlichen Verkehr sowie für Bushaltestellen. Im Westen trifft der Lotzweg in einem Kreisverkehr bzw. einer Wendeanlage mit etwa 80 m Durchmesser auf die Umfahrung des Messeparkplatzes.

Die einzelnen Parkfelder sind jeweils von einer i.d.R. zweispurigen Umfahrung eingefasst. Die vorwiegend parallel zur Haupteerschließung ausgerichteten, etwa 5,5 m tiefen Stellplatzstreifen werden beidseitig von Fahrbahngassen eingefasst.



Abbildung 1 Übersicht über das Plangebiet

Das zentrale, nördlich der Haupteerschließung gelegene Parkfeld 5 Nord umfasst eine Fläche von etwa 3,5 ha und ist – abweichend von den umgebenden Parkfeldern – annähernd vollversiegelt und als Busparkplatz in Schrägaufstellung organisiert.

### 2.3 Umgebung

Im Norden liegt jenseits eines etwa 100 bis 130 m breiten Gehölzstreifens die Autobahn A 44. Östlich außerhalb des Geltungsbereichs setzt sich der Messeparkplatz P1 bis zur etwa 300 m entfernten Straße Stockumer Höfe fort. Im Süden und Westen wird das Plangebiet von Gehölzstreifen mit einer Breite zwischen 10 und 175 m begrenzt. Jenseits liegen überwiegend Grünland und landwirtschaftlich genutzte Flächen. In etwa 400 m (südlich) bzw. 1 km (westlich) Entfernung verläuft der Rhein.

Die Eigenart der näheren Umgebung ist bereits heute mit der Merkur-Spiel-Arena als Veranstaltungsort für Großveranstaltungen und der Messe Düsseldorf durch großformatige Bauwerke sowie Sport- und Erschließungseinrichtungen in unterschiedlichster Form geprägt.

### 2.4 Verkehr und Erschließung

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt derzeit von Osten über die Straße Stockumer Höfe. Diese stellt sich als zwei- bis vierspurige Sammelstraße dar. Unmittelbar im Norden (und im weiteren Verlauf auch im Osten an der Danziger Straße) bietet die Straße Stockumer Höfe Anbindungen an die Autobahn A 44 über die Anschlussstellen Düsseldorf-Messe/Arena bzw. Düsseldorf-Stockum. Von der Straße Stockumer Höfe zweigt nach Westen das Erschließungssystem des Messeparkplatzes P1 (Umfahrung und Lotzweg als zentrale Erschließungsachse) ab.

Die nächstgelegene Stadtbahnhaltestelle Sportpark Nord/Europaplatz bietet über die Linie U78 Anschluss an das übrige Messegelände, die Altstadt und im weiteren Verlauf den Hauptbahnhof.

### 2.5 Infrastruktur

Derzeit sind auf den Parkfeldern diverse Einrichtungen der Parkraumbewirtschaftung installiert. Dazu gehören Absperrungen an den Parkfeldern, Stromentnahmestellen, WC-Container sowie zwei Containeranlagen, die die Messe zur Abwicklung des Anlieferverkehrs nutzt.

### 2.6 Grünstrukturen

Der überwiegende Teil der Stellplatzflächen ist großflächig mit Rasengittersteinen und Plattenstreifen befestigt. Die wenigen nicht befestigten Flächen sind grasartig bewachsen. Darüber erhebt sich ein hainartiger, teilweise aber auch lückenhafter Baumbestand aus heimischen Baumarten.



Das Parkfeld 5 Nord wurde 2010 als LKW-Stellplatz fast vollständig versiegelt. Baumpflanzungen befinden sich meist nur an den Enden sowie vereinzelt auch in der Mitte der 10 Parkreihen.

Im Norden liegt jenseits eines etwa 120 Meter breiten Gehölzstreifens die Autobahn A 44. Im Westen und Süden ist das Plangebiet von strukturreichen, sichtserschattenden Gehölzbeständen eingefasst. Dahinter liegen überwiegend von Grünland und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

### **3 Gegenwärtiges Planungsrecht**

#### **3.1 Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (2018) –Blatt 19 – liegt das Plangebiet im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz. Die im Norden, Westen und Süden angrenzenden Freiraum- und Agrarbereiche sind mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Regionale Grünzüge überlagert. Die nördlich gelegene Autobahn ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die Trasse der Straßen Stockumer Höfe südwärts der Anschlussstelle Düsseldorf-Messe/Arena und in Verlängerung „Am Staad“ ist als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße ausgewiesen. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb der Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen. Das gesamte Gebiet liegt im Bereich von Schutzzonen gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG). Der östliche Teil (Parkfelder 5 und 4 – Nord) liegt innerhalb der Tagschutzzone 1, die übrigen Flächen innerhalb der Tagschutzzone 2. Die Nachtschutzzone überdeckt – mit Ausnahme einer Teilfläche des Parkfeldes 6 Nord – das gesamte Plangebiet. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 'Flughafen-Fluglärm-Hinweise'.

#### **3.2 Flächennutzungsplan (FNP)**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Düsseldorf ist das Plangebiet als Fläche für den Straßenverkehr mit der Zweckbestimmung 'ruhender Verkehr' dargestellt. Nördlich angrenzend – zwischen Messeparkplatz und Autobahn – ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser, (süd-)westlich angrenzend sind Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Da das Plangebiet auch weiterhin als Fläche für den ruhenden Verkehr erhalten bleibt, wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans, grenzt aber auf zwei Seiten direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 202002 'Rheinauen' an. Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegen die Biotopkatasterflächen 'Stockum-Lohauser Rheinufer' (BK-4706-001) und 'Stockum-Lohauser Rheinaue' (BK-4706-002).

### 3.4 Bebauungs-, Durchführungs- und Fluchtlinienpläne, § 34, § 35 BauGB

Das Plangebiet überlagert Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 5081/02 sowie 5081/01 aus den Jahren 1989 bzw. 1969. Die Bebauungspläne setzen öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz fest. Ziel der Planung war die Bereitstellung ausreichender verkehrlicher Infrastruktur für die Messe Düsseldorf. Die Bebauungspläne entsprechen mit ihren Festsetzungen nicht mehr gänzlich den im Plangebiet angestrebten Zielen und werden durch den Bebauungsplan 05/016 teilweise überplant.

## **4 Sonstige Satzungen, Pläne und Konzepte**

### 4.1 Raumwerk D

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2022 das „Raumwerk D“ als gesamtstädtisches städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Es ist demnach bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Mit dem Raumwerk D verpflichtet sich die Düsseldorfer Stadtentwicklung den sieben gleichrangigen Grundwerten. Abgeleitet aus der Neuen Leipzig Charta bilden diese Grundwerte den inhaltlichen Rahmen für die Ziele und Entwicklungsansätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Grundwerte spiegeln die Haltung und das Selbstverständnis der zukünftigen Düsseldorfer Stadtentwicklung wider und sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Bereich des Plangebietes kann in der Gesamtbetrachtung mit der Messe Düsseldorf und der Merkur-Spiel-Arena als gesamtstädtisch bedeutsamer Raum angesehen werden, durch dessen Weiterentwicklung das Entstehen attraktiver Plätze, auf denen Kultur- oder Sportevents stattfinden können, unterstützt wird. Der Gesamtbereich bildet laut Strukturplan „Produktives und kreatives Düsseldorf“ („Orte der Geschichte und städtebaulichen Stadtidentität inszenieren und vernetzen“) ebenso einen wichtigen Baustein der Stadtidentität. Zudem wird das

Handlungsprinzip ‚Multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten und Synergieeffekte in vorhandenen Räumen nutzen‘ laut dem Strukturplan ‚Grünes, gesundes und klimafreundliches Düsseldorf‘ („Angebote für Sport und Bewegung sichern und entwickeln“) durch die Planung bestärkt, da neben der vorhandenen Parkplatznutzung eine Nutzung der Fläche für Veranstaltungen ermöglicht und gesichert wird. Das ‚Zukunft Stadtquartier MesseAirportSport‘, in dessen Bereich sich auch das Plangebiet befindet, wird als Schlüsselraum der Perspektivliste definiert, in dem sich mittel- und langfristige Entwicklungsdynamiken entwickeln können. Das Vorhaben fördert dementsprechend die zukunfts-feste Weiterentwicklung und Stärkung des Standortes in der Stadt Düsseldorf.

#### 4.2 Baumschutzsatzung

Zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne hat der Rat der Stadt Düsseldorf eine Baumschutzsatzung beschlossen, die seit dem 18. Dezember 1986 rechtskräftig ist.

### **5 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

#### 5.1 Planungsziele

Das städtebauliche Ziel ist es, die Fläche des bestehenden Messeparkplatzes P1 mit seiner vorhandenen Infrastruktur für große Open-Air-Veranstaltungen fortzuentwickeln und zu sichern. Im gesamtstädtischen Kontext soll damit die Position der Landeshauptstadt Düsseldorf im sich verändernden Veranstaltungssegment nachhaltig gesichert werden, in dem das kulturelle und freizeitbezogene Veranstaltungs- und Event-Angebot in der Sparte von großen Konzertveranstaltungen ergänzt wird. Gleichzeitig sollen den getätigten öffentlichen und privaten Investitionen in Veranstaltungsorte und Infrastruktur langfristig Einnahmen entgegengestellt und positive Effekte auf weitere Wirtschaftszweige wie das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe generiert werden. Die Etablierung einer Open-Air-Veranstaltungsfläche liegt damit auch im öffentlichen Interesse.

Die Belange des Umweltschutzes werden u.a. durch Festsetzungen der zulässigen Überdeckung durch bauliche Anlagen sowie zum Baumbestand berücksichtigt. Dabei steht die Sicherung der Bäume im Fokus. Das Entfallen von Bäumen soll auf ein zwingend erforderliches Maß begrenzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass der begrünte Charakter der Freifläche erhalten bleibt.

Jenseits der Nutzung als Veranstaltungsgelände soll die etablierte Nutzung als Messeparkplatz beibehalten und gesichert werden, da diese hinsichtlich der Nutzungsdauer – zeitlich im Jahresverlauf gesehen – überwiegt.

## 5.2 Städtebauliches Konzept

Der westliche Teil des Messeparkplatzes P1 soll neben der zeitlich überwiegenden Nutzung als Parkplatzfläche in Zukunft in den Sommermonaten für Open-Air-Veranstaltungen mit bis zu 80.000 Zuschauerinnen und Zuschauern genutzt werden können. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, greift die vorherrschende Standortsituation auf. Die vorhandene Infrastruktur und Erschließung wird genutzt bzw. bedarfsgerecht ergänzt. Damit wird im Sinne einer Doppelnutzung der Parkplatzflächen eine in die Bestandssituation integrierte Verortung von Bühnen, Tribünen und notwendigen Nebenanlagen ermöglicht. Darüber hinaus sieht das städtebauliche Konzept neben der konkreten Anordnung der Bühnen eine umfassende Berücksichtigung von veranstaltungsbezogenen logistischen und infrastrukturellen Vorkehrungen wie sanitäre und gastronomische Einrichtungen vor.

Das Konzept zielt auf eine größtmögliche Vermeidung von (baulichen) Eingriffen in die vorhandene Parkplatzstruktur und den vorhandenen Baumbestand ab. Dauerhafte Hochbauten sind nicht vorgesehen. Die temporären Einrichtungen zur Durchführung einer Open-Air-Veranstaltung werden nach Veranstaltungsende wieder rückgebaut und der ursprüngliche Zustand auf dem Messeparkplatz wird wiederhergestellt.

Durch die Verortung der Bühnen- und Tribünenstandorte im Konzept sowie durch die Standortwahl (integrierte Lage bei zeitgleich größtmöglichem Abstand zu Wohngebieten) soll von Beginn an dafür gesorgt werden, dass bei Großveranstaltungen die Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Umgebung bspw. durch Lärmemissionen möglichst geringgehalten werden.

Das nördlich des Lotzweges liegende, derzeit als Busparkplatz genutzte Parkfeld, stellt die zentrale Fläche des geplanten Veranstaltungsgeländes dar. Diese Teilfläche weist bereits einen hohen Versiegelungsgrad auf und ist nur spärlich begrünt. Der Baumbestand der übrigen Parkfelder findet bei der Planung Berücksichtigung. Baumfällungen werden auf ein für die Umsetzung zwingend erforderliches Maß begrenzt und der übrige Baumbestand gesichert. Alle Eingriffe in den Baumbestand sollen im Sinne der städtischen Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19.12.1986. Düsseldorfer

Amtsblatt Nummer 52 vom 30.12.1986., redaktioneller Stand: Januar 2002) so schonend wie möglich vorgenommen werden. Die Planungen berücksichtigen ausdrücklich den Schutz besonders großer Bäume und sind dem Baumbestand angepasst. Die Erschließung ist über die im Umfeld bestehende Infrastruktur sowohl für den Individualverkehr als auch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gesichert. Auf dem nicht in Anspruch genommenen Teil des Messeparkplatzes P1 sowie dem östlich in ca. 800 m entfernt gelegenen Parkplatz P2 stehen Stellplätze zur Verfügung. Durch eine Steuerung der Verkehre muss sichergestellt werden, dass der Besucherverkehr über das bestehende Straßen- und Bahnnetz von Arena bzw. Messe abgewickelt werden kann. Der Zugang zum Veranstaltungsgelände soll über einen Eingang im südwestlichen Bereich des Plangebiets erfolgen. Die Besucherinnen und Besucher werden – von Osten kommend – entlang der südlichen Erschließungsstraße zum Einlass-/Auslassbereich geführt. Zugeschnitten auf das jeweilige Veranstaltungsformat ist es möglich, die Sicherheitsbelange für die Besucherinnen und Besucher sowie für die nächstgelegenen Wohngebiete organisatorisch zu steuern und zu beachten.

Hinsichtlich der Veranstaltungsformate wurden verschiedene Varianten erarbeitet (siehe Abbildungen 2 bis 4 auf den folgenden Seiten).

Das Veranstaltungslayout 1 (Abbildung 2 auf der nächsten Seite) stellt die größtmögliche Ausnutzung der Veranstaltungsfläche mit bis zu fünf Bühnen dar (Maximalvariante). In dieser Variante befindet sich die Hauptbühne am nördlichen Ende des Feldes 5 Nord und ist in Richtung Südwesten ausgerichtet. Die Zweitbühne soll im Feld 6 Nord aufgebaut und in Richtung Südosten ausgerichtet werden. Innerhalb der südlichen Felder ist die Platzierung drei weiterer, kleinerer Bühnen möglich. Ein gleichzeitiger Betrieb mehrerer Bühnen ist vorgesehen. Gegenüber der Hauptbühne, in den Feldern 4 Nord und 5 Nord, sollen zwei Tribünen errichtet werden. Am nördlichen Rand des Geländes sind – hinter der Hauptbühne – der Backstage-Bereich, die Veranstaltungsleitung sowie Aufstellflächen für Sicherheitsbehörden geplant. Darüber hinaus ist im Feld 4 Nord ein Standort für ein größeres Zelt vorgesehen. Zwischen und unter den vorhandenen Bäumen können kleinere Zelte und andere Infrastruktureinrichtungen (zum Beispiel Gastronomie oder WC-Anlagen) untergebracht werden, die für den Betrieb einer Open-Air-Veranstaltung erforderlich sind.



Abbildung 2 Veranstaltungslayout 1 (BKR Aachen, 2024)

Das Veranstaltungslayout 2 (Abbildung 3) sieht für die nördlichen Flächen die gleiche Anordnung der Bühnen und Tribünen vor. Auf die Bühnen in den südlichen Feldern wird in dieser Variante verzichtet. Die Gesamtfläche des Veranstaltungsgeländes verkleinert sich dementsprechend. Die beiden Bühnen werden voraussichtlich abwechselnd genutzt.



Abbildung 3 Veranstaltungslayout 2 (BKR Aachen, 2024)

Das Veranstaltungslayout 3 (Abbildung 4) sieht allein die Nutzung der Hauptbühne im Feld 5 Nord vor. Im Bereich der Bühne 2 (Feld 6 Nord) kann stattdessen eine zusätzliche Tribüne errichtet werden.



Abbildung 4 Veranstaltungslayout 3 (BKR Aachen, 2024)

Die drei Veranstaltungslayouts bilden eine Bandbreite realistischer Veranstaltungsszenarien ab und können in unterschiedlichen Kombinationen umgesetzt werden. Die Größe der umzäunten Fläche passt sich hierbei individuell an  
Bebauungsplan Nr. 05/016



die Anforderungen der konkreten Veranstaltung an, ebenso wie die Anzahl der Bühnen und Tribünen – soweit sie sich im Rahmen der Vorgaben durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans bewegen. Eine Räumung des Geländes im Notfall (sog. Entfluchtung) ist bei allen Varianten allseitig über die angrenzenden Parkplatzflächen angedacht. Die Nachweise der Durchführbarkeit (siehe Abschnitte 5.3 bis 5.5) berücksichtigen sowohl eine Maximalvariante mit der Ausnutzung aller fünf Bühnenstandorte (Veranstaltungslayout 1) bis zu einem reduzierten Veranstaltungsbetrieb mit nur einer Bühne. So kann sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen möglichen Veranstaltungsformate zu keinen weiteren Auswirkungen führen kann, die über den untersuchten Umfang hinausgehen.

### 5.3 Baumkonzept und Ausgleichsmaßnahmen

Auf dem Messeparkplatz sind zahlreiche Bäume vorhanden. Gemäß dem Ratsbeschluss vom 11. Oktober 2018 (Vorlage 01/278/2018) soll sichergestellt werden, dass innerhalb des Plangebiets nicht mehr als 60 Bäume gefällt werden und es im Rahmen der späteren Veranstaltungsgenehmigungen zu keinen weiteren Baumverlusten kommen darf. Ersatzpflanzungen, die als Ausgleich für den Eingriff durch die Planung verpflichtend sind, sollen im direkten Umfeld erfolgen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Grünordnungsplan (GOP III, Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, Stand 21. Oktober 2024 – Fortschreibung der Fassung vom 15. März 2024) inklusive einer Kartierung und Bewertung des Baumbestandes erarbeitet. Dieser bildete eine Grundlage für das städtebauliche Konzept (siehe Abschnitt 5.2), in dem realistische Veranstaltungsszenarien unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Baumbestand entwickelt wurden. Darüber hinaus wurden Standorte für Umpflanzungen innerhalb des Plangebietes ermittelt.

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans (zum Beispiel der Standorte der Hauptanlagen primär auf dem großflächigen, baumlosen Bereich des asphaltierten Parkfeldes 5 Nord und die Vorgaben für den Erhalt vorhandener Bäume) sowie die Ermittlung von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (in Form von Baum- und Heckenpflanzungen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen nördlich der Bundesautobahn A 44 und östlich der Alten Landstraße) durch den Grünordnungsplan können die Vorgaben des Ratsbeschlusses erfüllt werden.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung festgestellt, dass der durch die Inanspruchnahme von als Straßenbegleitgrün ausgeführten Flächen entstehende Kompensationsbedarf

innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden kann. Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultiert ein Überschuss von 25.090 Wertpunkten. Details können dem Grünordnungsplan entnommen werden.

Zum Artenschutz wird auf Abschnitt 6.8 verwiesen.

#### 5.4 Verkehrskonzept

Als Baustein der Gesamtkonzeption für die Planung, Genehmigung und Durchführung einer Open-Air-Veranstaltung im Plangebiet ist ein Verkehrskonzept erarbeitet worden (D.LIVE Open-Air-Park – Verkehrskonzept; Eventbande GmbH; Januar 2024). Dieses Rahmenverkehrskonzept dient als Leitfaden für die Umsetzungsplanung zukünftiger Veranstaltungen. Es beinhaltet alle wesentlichen Aspekte des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements bei Großveranstaltungen sowie weiterführende Anforderungen, die aufgrund der Vorschriften für die Sicherheitsplanung von Großveranstaltungen zum Tragen kommen und stellt die Grundlage für das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan dar.

Zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt (Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanverfahren für den D.LIVE Open Air Park; PTV Transport Consult GmbH; Oktober 2020). Dabei wurden unterschiedliche Szenarien hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Verkehr an den umliegenden Knotenpunkten untersucht.

Grundlage für das Verkehrsgutachten bilden die im Verkehrskonzept erarbeiteten Verkehrsmengen für zwei Nutzungsszenarien (Maximalvariante als Abendveranstaltung und Tagesfestival). Hinsichtlich der einzelnen Verkehrsmodi wurde gegenüber dem Konzept eine höhere Anzahl anreisender PKW angenommen, um im Sinne eines Worst-Case-Szenarios einen verkehrstechnisch besonders kritischen Fall abzubilden.

Für die Abwicklung der Verkehre ist ein angemessenes Steuerungsmanagement erforderlich, das Gegenstand der nachfolgenden Einzelgenehmigung sein muss. Dieses sollte für Abendveranstaltungen Vorgaben für Anreisemodus, -routen und -zeiten beinhalten, um Überlastungen im abendlichen Verkehr zu vermeiden. Die begrenzte Anzahl von Stellplätzen, die Auslastung der umliegenden Straßen im Bestand bis 18 Uhr und die Kapazitätsgrenzen des ÖPNV sind zu berücksichtigen. Die empfohlenen Maßnahmen umfassen verschiedene Einrichtungen der Verkehrsleitung wie ein Buchungssystem, die Anpassung von Schaltungen der Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, die Ausweisung von Abbiegespuren oder Personaleinsatz. Die Möglichkeit einer Anreise zu Fuß oder mit dem Fahrrad sollte gefördert werden.

Durch die Entzerrung der Anreisezeiten sind für eine Tagesveranstaltung nur Vorgaben zu Anreisemodus und -route erforderlich. Auch hier ist durch die begrenzte Anzahl an Parkplätzen eine Verlagerung auf den ÖPNV, den Fuß- und den Radverkehr angestrebt.

Die Abreise kann sowohl bei Abend- als auch bei Tagesveranstaltungen zu Staus auf den Parkplätzen führen. Verkehre auf der Autobahn und den umliegenden Straßen werden bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen nicht behindert. Diese umfassen ebenfalls eine Anpassung von Schaltungen der Lichtsignalanlagen, Beschilderungen und Personaleinsatz. Aufgrund der zeitlichen Komprimierung sind Anpassungen in der Verkehrsführung am Knotenpunkt Rotterdamer Straße/Stockumer Kirchstraße und im Bereich der Anschlussstelle Düsseldorf-Stockum erforderlich.

Sowohl eine Abend- als auch eine Tagesveranstaltung sind unter Berücksichtigung des aktuellen Verkehrs sowie des Prognosehorizonts 2030 umsetzbar und führen bei Beachtung der empfohlenen Maßnahmen und Verkehrssteuerungen nicht zu Problemen bei der Leistungsfähigkeit der im Umfeld relevanten Knotenpunkte.

#### 5.5 Immissionsschutzkonzept

Zur Beurteilung der durch den Betrieb eines Open-Air-Veranstaltungsgeländes zu erwartenden Immissionen wurde eine schalltechnische Prognose erstellt (Schalltechnische Prognose zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens einer geplanten Open-Air Veranstaltungsfläche auf dem Gelände der Messe Düsseldorf; Büro für Schallschutz Michael Mück; Januar 2024). Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Betrieb einer Open-Air-Veranstaltungsfläche ist der Freizeitlärmerrlass NRW. Das Baugesetzbuch ermöglicht keine Reglementierung von Schallemissionen wie zum Beispiel Emissionskontingente auf Verkehrsflächen. Ziel der Begutachtung auf Bebauungsplanebene ist daher die grundsätzliche Umsetzbarkeit verschiedener Veranstaltungskonzeptionen, für die jeweils pro Veranstaltung eine Einzelgenehmigung zu beantragen ist. Somit ist im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt worden, dass der Bebauungsplan vollzugsfähig ist, weil die geltenden Regelwerke zum Immissionsschutz unter Berücksichtigung der durch den Veranstalter geplanten Lärminderungsmaßnahmen und der Veranstaltungszeiten eingehalten werden. Damit steht zugleich fest, dass eine Konfliktbewältigung durch eben diese Einzelgenehmigungen gewährleistet werden kann.

Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt durch die schalltechnische Prognose der grundsätzliche Nachweis, dass sich eine Open-Air-Veranstaltung im Plangebiet unter Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im relevanten Umfeld durchführen lässt. Zu diesem Zweck wurden unterschiedliche Veranstaltungsformate in Varianten untersucht, die über die im städtebaulichen Konzept beschriebenen Veranstaltungslayouts hinausgehen. Die Varianten reichen von einer Maximalvariante mit der Ausnutzung aller fünf Bühnenstandorte bis zu einem reduzierten Veranstaltungsbetrieb mit nur einer Bühne. Darüber hinaus wurden der Auf- und Abbau sowie mögliche Belastungen durch die betriebsbedingten zusätzlichen Verkehrsgerausche betrachtet. Die jeweiligen Veranstaltungsformate sind so gewählt, wie sich realistischerweise die denkbaren Veranstaltungen darstellen werden. Die Berechnungen der schalltechnischen Prognose erfolgten für zehn repräsentative Immissionsorte in der Umgebung des Plangebiets. Diese liegen überwiegend nördlich und östlich des Plangebiets, zwei Immissionsorte liegen südlich auf der anderen Seite des Rheins, einer davon im Stadtgebiet Meerbusch. Diese werden – entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen – als reine (WR), allgemeine (WA) Wohngebiete oder Mischgebiete (MI) klassifiziert. Ein Immissionsort liegt in einer Kleingartenanlage. Den Immissionsorten sind Immissionsrichtwerte gemäß Freizeitlärmerrlass NRW, Ziffer 3.1 zugeordnet:

- WR tags 50 dB(A)/Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertage 45 dB(A)/nachts 35 dB(A),
- WA tags 55 dB(A)/Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertage 50 dB(A)/nachts 40 dB(A),
- MI tags 60 dB(A)/Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertage 55 dB(A)/nachts 45 dB(A).
- Für die Kleingartenanlage werden näherungsweise die Orientierungswerte der DIN 18005 herangezogen.

Bei der Anwendung des Freizeitlärmerrlasses NRW ist zu berücksichtigen, dass dieser kein gesetzliches Regelwerk ist. Die Vorgaben und Wertungen dienen aber zur Orientierungshilfe für die Beurteilung der Verträglichkeit von Freizeitlärm. Es bleibt somit Spielraum für eine Bewertung des Einzelfalls.

Der Freizeitlärmerrlass NRW unterscheidet drei verschiedene Beurteilungszeiten: tags außerhalb der Ruhezeiten, tags während der Ruhezeiten sowie nachts. Die Ruhezeiten liegen an Werktagen zwischen 6–8 Uhr und 20–22 Uhr. Von 8–20 Uhr liegt somit der Tagzeitraum außerhalb der Ruhezeiten. Der Nachtzeitraum umfasst 22–6 Uhr. An Sonn- und Feiertagen liegen die Ruhezeiten zwischen 7–9 Uhr, 13–15 Uhr und 20–22 Uhr. Der übrige Tagzeitraum umfasst somit die Zeitfenster 9–

13 Uhr und 15–20 Uhr. In den Nachtzeitraum fallen die Zeiten 0–7 Uhr und 22–24 Uhr.

Tags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten umfasst der zu betrachtende Beurteilungszeitraum jeweils das gesamte Zeitfenster. Im Nachtzeitraum kommt es hingegen bei der Beurteilung auf die lauteste Nachtstunde an.

Ziffer 3.2 des Freizeitlärmerrlasses NRW beinhaltet wie andere lärmtechnischen Regelwerke eine Regelung für sogenannte seltene Ereignisse. Seltene Ereignisse dürfen an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Für seltene Ereignisse erhöhen sich die Immissionsrichtwerte jeweils um 10 dB(A), maximal aber auf die Höchstwerte von 70 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) nachts. Darüber hinaus ermöglicht Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses weitergehende Ausnahmen. Im Rahmen dieser Ausnahmen sind Überschreitungen der für seltene Ereignisse festgelegten Immissionsrichtwerte genauso denkbar wie eine Verschiebung der Nachtzeit. Bei einer Verschiebung der Nachtzeit können die Tagesimmissionsrichtwerte, die normalerweise bis 22 Uhr gelten, ausnahmsweise auch bis 24 Uhr herangezogen werden. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass insbesondere bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen selbst die Vorgaben für seltene Ereignisse nicht eingehalten werden können. Inwieweit eine Ausnahme erteilt werden kann, hängt von einer Würdigung der öffentlichen bzw. privaten Interessen, die für die Veranstaltung sprechen, und der Interessen der vom Lärm betroffenen Personen ab. Es hat zusätzlich eine Abwägung in Kenntnis des konkreten Veranstaltungsformats im Rahmen der Genehmigung stattzufinden. Die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm müssen zwingend getroffen werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob geeignete alternative Standorte vorhanden sind. Eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung soll in der Regel nach 22 Uhr stattfinden, soweit dies technisch und/oder organisatorisch möglich ist, ohne den Charakter der Veranstaltung zu verändern.

In der schalltechnischen Prognose werden für die Varianten in Aufstellung und Anzahl der Bühnen im Konzertbetrieb unterschiedliche Szenarien hinsichtlich der Nutzungszeit betrachtet. Dabei handelt es sich um die Bewertung einer ganztägigen Bespielung von 11–22 Uhr sowie alternativ einer Bespielung von 13–24 Uhr, jeweils an Werktagen und Sonn-/Feiertagen.

### 5.5.1 Konzertbetrieb als Maximalvariante mit 5 Bühnen

Für die Maximalvariante (Veranstaltungslayout 1, Konzertbetrieb mit fünf Bühnen) werden die Ergebnisse im Folgenden beschrieben:

Findet eine Veranstaltung werktags von 11–22 Uhr statt, kann der höchst zulässige Immissionsrichtwert für die zulässigen seltenen Ereignisse an fast allen Immissionsorten (tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A) und nachts 55 dB(A)) nachgewiesen werden. Einzig in der Kleingartensiedlung nördlich der Stockumer Höfe kommt es im Nachtzeitraum zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 5 dB(A). Da dort keine schutzbedürftige Wohnnutzung und damit Schlafräume für die Nachtzeit vorhanden sind, ist dies hinnehmbar.

Bei einer Veranstaltungszeit werktags zwischen 13–24 Uhr lassen sich die für seltene Ereignisse zulässigen Höchstwerte im Nachtzeitraum (lauteste Nachtstunde nach 22 Uhr) hingegen nicht einhalten. Gleiches gilt für die zulässigen Maximalpegel im Nachtzeitraum. Da bei dieser Veranstaltungskonzeption die Veranstaltung noch nach 22 Uhr stattfindet, liegt der Lärmpegel in der lautesten Nachtstunde deutlich höher als bei einem Veranstaltungsende um 22 Uhr, bei dem nur noch die An- und Abreise der Besucherinnen und Besucher in den Nachtzeitraum fällt. Aufgrund dessen bedarf es für eine Veranstaltung von 13–24 Uhr werktags, die einen Worst-case darstellt, eine Inanspruchnahme der Ausnahme nach Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses inklusive Verschiebung der Tagzeit um zwei Stunden. In diesem besonderen Ausnahmefall beginnt die Nachtzeit im immissionsschutzrechtlichen Sinne erst um 24 Uhr. Diese im Freizeitlärmerrlass vorgesehene Ausnahme für Großereignisse bedarf einer behördlichen Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Landes-Immissionsschutzgesetz. Legt man diese besondere Ausnahmemöglichkeit im Sinne des Freizeitlärmerrlasses einer Bewertung zugrunde, wird der dann maßgebliche Schutzanspruch von 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten an fast allen Immissionsorten eingehalten. Auch in diesem Falle wird wiederum ausschließlich in der Kleingartensiedlung nördlich der Stockumer Höfe der nächtliche Immissionsrichtwert (der dann nach 24 Uhr gilt) überschritten. Da dort keine schutzbedürftige Wohnnutzung und damit Schlafräume für die Nachtzeit vorhanden sind, ist dies zumutbar und in Anbetracht des hohen Gewichts, in der Landeshauptstadt Düsseldorf Großveranstaltungen durchführen zu können, aus städtebaulicher Sicht gerechtfertigt.

Bei Veranstaltungen an Sonntagen/Feiertagen in der Zeit von 11–22 Uhr liegen durch die zusätzliche mittägliche Ruhezeit weitergehende Überschreitungen der

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse vor. Dies gilt allerdings nicht für die zulässigen Höchstwerte für seltene Ereignisse gemäß Ziffer 3.2 des Freizeitlärmerrlasses. Hierbei gilt das Gleiche wie bei Veranstaltungen werktags; es kommt also nur zu einer Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes in der Kleingartensiedlung.

Bei einem Veranstaltungszeitraum sonntags/feiertags von 13–24 Uhr ergeben sich ebenfalls die gleichen Berechnungsergebnisse wie bei solchen Veranstaltungsformen werktags. Es bedarf mithin einer Ausnahme nach Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses sowie nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landes-Immissionsschutzgesetz inklusive Verschiebung des Nachtzeitraums um zwei Stunden. Auch hier ergibt sich nur die Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes in der Kleingartensiedlung.

#### 5.5.2 Konzertbetrieb als reduzierte Variante mit 1 bis 2 Bühnen

Bei der Veranstaltungsform eines Konzertbetriebs mit nur zwei oder mit einer Bühne ergeben sich abweichende Ergebnisse mit geringeren Belastungen.

Für Veranstaltungen mit zwei Bühnen weist die Prognose für zwei Immissionsorte Pegelminderungen von 8 und 10 dB(A) aus, an zwei weiteren Immissionsorten treten Pegelminderungen von 3 und 4 dB(A) auf. Die betreffenden Immissionsorte liegen im Norden und Nordosten des Plangebiets. Gleichwohl werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für normale Ereignisse in den unterschiedlichen Beurteilungsszenarien meist nicht eingehalten. Die oben angeführten Immissionsorte weisen jedoch im Vergleich zur Variante mit fünf Bühnen geringere – oder in Einzelfällen keine – Überschreitungen auf.

Bei Veranstaltungen mit einer Bühne weisen weitere Immissionsorte Pegelminderungen von mindestens 4 dB(A) auf. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden bei Veranstaltungen werktags von 11–22 Uhr nur noch vereinzelt in den abendlichen Ruhezeiten und nachts überschritten. Die Höchstwerte werden hier nur im Bereich der Kleingartensiedlung nicht eingehalten. Bei Veranstaltungen werktags von 13–24 Uhr werden die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse in den Nachtstunden – ebenso wie die Höchstwerte – überwiegend nicht eingehalten. Auch hier bedarf eine Veranstaltung von 13–24 Uhr werktags eine Inanspruchnahme der Ausnahme nach Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses inklusive Verschiebung der Tagzeit um zwei Stunden. Für Veranstaltungen sonn-/feiertags 11–22 Uhr werden maßgebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nur noch im Süden des Plangebiets festgestellt. Entsprechende Veranstaltungen in der Zeit von 13–24 Uhr weisen zusätzlich Überschreitungen im Nachtzeitraum auf. Hier

werden auch die Höchstwerte zum Teil nicht eingehalten. Es bedarf auch hier einer Ausnahme nach Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses sowie nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landes-Immissionsschutzgesetz inklusive Verschiebung des Nachtzeitraums um zwei Stunden. Dann ergibt sich nur die Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwerts in der Kleingartensiedlung.

Für Auf- und Abbau sind keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich; die Immissionsrichtwerte für „normale“ Ereignisse können eingehalten werden.

### 5.5.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses für "normale" Veranstaltungen nicht eingehalten werden können. Eine Durchführung der verschiedenen Veranstaltungsformate in der Zeit von 11–22 Uhr setzt daher die Inanspruchnahme der Regelung für seltene Ereignisse gemäß Ziffer 3.2 des Freizeitlärmerrlasses NRW voraus. Hierdurch sind die Veranstaltungen auf 18 Veranstaltungstagen pro Kalenderjahr und nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden beschränkt. Mit der Konzeption der verschiedenen Veranstaltungsformen sowie deren Zielrichtung sind diese Beschränkungen vereinbar, so dass das angestrebte Veranstaltungsprogramm mit den Anforderungen des geltenden Freizeitlärmerrlasses konform geht. Open-Air-Veranstaltungen können nur in den wärmeren Monaten des Jahres stattfinden. Neben der beschränkten in Betracht kommenden Jahreszeit sind die Zeiträume auszusparen, in denen bereits Messen oder Großveranstaltungen in der Arena stattfinden, da in dieser Zeit die Veranstaltungsfläche als Parkplatz benötigt wird. Die Größe der Veranstaltungsfläche grenzt zudem die Anzahl der Künstlerinnen und Künstler, die diese Fläche bespielen können, stark ein. Auch im Zusammenhang mit den potenziellen Veranstaltungsorten in der näheren Umgebung (Messe, Arena) ist nicht damit zu rechnen, dass die Summe an die im Freizeitlärmerrlass angeführte maximale Anzahl von 18 Veranstaltungstage pro Kalenderjahr heranreicht. Lärmintensive Open-Air-Veranstaltungen gehören nicht zum Portfolio der Messe Düsseldorf GmbH. Für das Plangebiet wird es ein vertraglich vereinbartes, exklusives Nutzungsrecht für den künftigen Betreiber geben, der auch exklusiv Veranstaltungen in der benachbarten Arena durchführt. Darüber hinaus stehen aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs und der Besitzverhältnisse der Flächen die Betreiber der Messe (und damit die Besitzer des Parkplatzes P1) sowie der Arena (und damit auch die Betreiber der Open-Air-Fläche) hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen in enger Abstimmung. Es ist daher unrealistisch, dass es im Bereich Messe/Arena überhaupt zu 18 Veranstaltungstagen im Jahr kommt, für die



die Inanspruchnahme der Regelung für seltene Ereignisse des Freizeitlärmerrlasses NRW erforderlich wäre. Eine konkurrierende Situation zwischen diesen Veranstaltungsorten kann aufgrund der räumlichen Verflechtungen ausgeschlossen werden. Zudem wird bei den Einzelgenehmigungen eine Prüfung der Einhaltung der höchst zulässigen Zahl seltener Ereignisse erfolgen.

Für Veranstaltungen in der Zeit von 13–24 Uhr ist darüber hinaus eine Ausnahme nach Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses sowie nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Ziffer 3.4 des Freizeitlärmerrlasses ermöglicht – bei bestehendem öffentlichem Interesse an der Durchführung einer Veranstaltung in der Nähe zu einer Wohnnutzung – Überschreitungen der unter Nummer 3.2 des Erlasses benannten Werte für seltene Ereignisse oder eine Verschiebung der Nachtzeit. Die öffentlichen und privaten Interessen der vom Lärm betroffenen Personen sind im konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Laut Erlass ist die Voraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen unter anderem, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm getroffen werden. Damit eröffnet der Erlass auf der Genehmigungsebene die Möglichkeit, auch die im Gutachten skizzierten Veranstaltungsszenarien unter gewissen Voraussetzungen durchzuführen. Eine abschließende Prüfung kann erst auf Grundlage einer konkreten Veranstaltungsplanung in Verbindung mit einer entsprechenden schalltechnischen Prognose erfolgen.

Auch die indirekten schalltechnischen Auswirkungen von Großveranstaltungen wurden untersucht und bewertet. Infolge des vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommens werden sich je nach Straßenzug die Verkehrsgeräusche gegenüber dem Bestandsbetrieb erhöhen. Die Berechnung der Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen ist zum Teil größer als 3 dB(A) im Tag- und Nachtzeitraum. Die sogenannten Sanierungswerte (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) werden zum Teil überschritten. Dies begründet sich mit einem hohen zusätzlichen Verkehrsfluss während der An- und Abreise auf der Rotterdamer Straße sowie der Stockumer Kirchstraße, die sonst eher niedrige Verkehrszahlen aufweisen. Hier sind im Rahmen der konkreten nachgelagerten Genehmigungsverfahren weitere verkehrssteuernde Maßnahmen zu prüfen.

Die Beurteilung tieffrequenter Geräusche im Sinne der DIN 45680 ist ohne genaue Kenntnis des Einzelfalls, mithin der konkreten Veranstaltung, nicht sinnvoll durchzuführen. Aus diesem Grunde sollte neben der Einhaltung der Immissionsrichtwerte in dB(A) auch der jeweils gültige dB(C) Wert immissionsseitig

im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren ermittelt werden. Hier sollte der Verweis der TA Lärm auf die DIN 45680 berücksichtigt werden.

## 5.6 Anpassung des Planungsrechts

Die im Plangebiet bislang rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 5081/01 und 5081/02 werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans überlagert.

## 6 Inhalt des Bebauungsplans

### 6.1 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Die Flächen des Plangebiets werden als private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die gesamten Verkehrsflächen werden mit der Zweckbestimmung ‚Parkplatz‘ versehen. Diese Festsetzungen sichern die vorhandene, planungsrechtlich bereits verbindliche und auch künftig benötigte Nutzung des Plangebiets als Parkplatz der Messe Düsseldorf und damit den Messebetrieb. Sämtliche Flächen befinden sich im Besitz der Messe Düsseldorf und erfüllen keine über den Messe- und Arenastandort hinausgehende Erschließungsfunktion im Stadtgebiet. Eine mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5081/01 oder 5081/02 vorgesehene öffentliche Widmung wurde nie umgesetzt. Insofern sieht der Bebauungsplan – im Unterschied zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen, die öffentliche Verkehrsflächen festsetzen – die Festsetzung als private Verkehrsflächen vor. Innerhalb dieser sind Parkplätze als Hauptnutzung allgemein zulässig.

Über die planungsrechtlich bereits gesicherten Nutzungen hinaus wird für den überwiegenden Teil der Verkehrsflächen mit der ergänzenden Zweckbestimmung ‚Veranstaltungsgelände‘ die Zulässigkeit von Open-Air-Veranstaltungen geregelt. Von dieser Festsetzung ausgenommen ist lediglich ein 14 m breiter Streifen entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets. Dieser soll aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone II (siehe Abschnitt 8.1) von der ergänzenden Veranstaltungsnutzung ausgenommen werden.

Die Zulässigkeit von Open-Air-Veranstaltungen innerhalb der Verkehrsflächen begründet sich unter anderem in der guten Eignung und den guten verkehrlichen Rahmenbedingungen der Parkplatzfläche für solche Veranstaltungen. Mit dieser Voraussetzung lässt sich in Ergänzung zu der über den Jahresverlauf als Parkplatz ausgeübten Hauptnutzung eine zweckmäßige und nur zeitlich begrenzte Mehrfachnutzung des Parkplatzes ermöglichen. Im Rahmen der Abwägung wird der

multifunktionalen Nutzung der Parkplatzfläche für Freizeitwecke in Form von Großveranstaltungen zudem ein hohes Gewicht eingeräumt. Dieses begründet sich neben den exklusiven Standortvoraussetzungen mit der vergleichsweise peripheren Lage der Fläche und den nutzbaren Synergien mit der vorhandenen Messeinfrastruktur auch in dem Erfordernis, einen diversifizierten Veranstaltungsmix - hier auch im Segment internationaler Musik-Großveranstaltungen - in der Landeshauptstadt Düsseldorf anbieten zu können beziehungsweise neue Formate zu etablieren. Da solche Veranstaltungen nur in begrenztem zeitlichem Umfang und unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Freizeitlärm möglich sind, gewichtet die Landeshauptstadt Düsseldorf die Belange der Freizeit an dieser Stelle höher als - bezogen auf dem Gesamtjahresverlauf - nur temporäre Erhöhungen des Lärmniveaus im relevanten Umfeld. Zudem gibt es keine vergleichbaren Alternativstandorte im Stadtgebiet (siehe auch Ausführungen auf Seite 29).

Die Zweckbestimmung und die damit verbundene Regelung der Zulässigkeit baulicher Anlagen ermöglicht im Falle von Veranstaltungen die Errichtung temporärer Bauten. Bei den für die Durchführung einer Open-Air-Veranstaltung erforderlichen Hauptanlagen handelt es sich um Bühnen (Anlagen für Darbietungen) und Tribünen (Anlagen zur Unterbringung des Publikums). Diese Anlagen stellen die Grundvoraussetzung für die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen dar. Sie werden temporär auf dem Gelände in Form von - jenseits der individuellen Gestaltung - vorgefertigten und auch an anderer Stelle verwendbaren Anlagen aufgestellt. Durch die Einschränkung der Zulässigkeit auf den temporären Charakter der baulichen Anlagen wird sichergestellt, dass die Nutzung der Fläche als Veranstaltungsgelände der ursprünglichen Nutzung als Parkfläche nicht dauerhaft entgegensteht. Aufgrund von Umfang und Ausführung der für den Betrieb einer Open-Air-Veranstaltung erforderlichen Bühnen und Tribünen ist die Genehmigung und Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme obligatorisch. Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass temporäre Bauten nicht auf eine den Zielen des Bebauungsplans widersprechende Dauer errichtet werden und der Nutzung der Fläche als Parkplatz dauerhaft entgegenstehen.

Darüber hinaus ist die Dauer und Häufigkeit möglicher Veranstaltungen durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses NRW (Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) v. 23.10.2006) begrenzt. Wie im schalltechnischen Gutachten dargelegt, ist eine Nutzung des Geländes für große Open-Air-Veranstaltungen unter der Voraussetzung

der Genehmigung eines sogenannten 'seltenen Ereignisses' und Anwendung der hierfür geltenden Höchstwerte gem. Abschnitt 3.2 des Freizeitlärmerrlasses möglich. Für seltene Ereignisse gilt, dass an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden die Geräuschimmissionen die für die einzelnen Baugebiete geltenden Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) und nicht die Höchstwerte

- tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A),
- tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),
- nachts 55 dB(A) überschreiten.

Durch die zeitlichen Vorgaben ist auf der Genehmigungsebene sichergestellt, dass die Nutzung als Veranstaltungsgelände einer zeitlichen Begrenzung unterworfen ist. Insofern wird der Hauptnutzung als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz gegenüber der Nutzung als Veranstaltungsgelände im Jahresverlauf Vorrang eingeräumt.

Open-Air-Veranstaltungen auf dem Messeparkplatz werden lediglich im konkreten Bedarfsfall in zeitlicher Abstimmung mit anderen Großveranstaltungen in der Arena oder auf dem Messegelände durchgeführt. Insofern besteht auf Genehmigungsebene auch unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten die Möglichkeit, eine Genehmigung für ein sogenanntes seltenes Ereignis auszusprechen. Sollte eine Veranstaltung über den im Gutachten aufgespannten zeitlichen Rahmen bis 22:00 Uhr hinausgehen sollen, ist unter bestimmten Umständen auch eine Verschiebung des Nachtzeitraums denkbar.

Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Höchstwerte gemäß Ziffer 3.2 der Freizeitlärmrichtlinie für Veranstaltungen von 13–22 Uhr sowie für die bei einer Verlagerung der Veranstaltungszeit auf 13–24 Uhr benötigten Ausnahmen nach Ziffer 3.4 Freizeitlärmerrlass liegen vor. Im Rahmen der notwendigen umfassenden Güterabwägung kommt der geplanten Open-Air-Veranstaltungsfläche eine erhebliche Bedeutung für den Kulturstandort Landeshauptstadt Düsseldorf zu. Dabei verkennt die Landeshauptstadt Düsseldorf nicht, dass die Ausnahmenvorschrift gem. Ziffer 3.4 typischerweise auf Volksfeste und Veranstaltungen ähnlichen Charakters zugeschnitten sind. Dies schließt im Einzelfall eine Erstreckung auf andere Veranstaltungen jedoch nicht aus. Die vorliegend beabsichtigten Open-Air-Veranstaltungen sind auf eine besondere Standortgunst angewiesen. Die zur Verfügung stehende Fläche muss groß genug für die Durchführung solcher Veranstaltungen sein. Zudem ist eine verkehrliche Anbindung, insbesondere auch durch den ÖPNV notwendig, um überhaupt die Besucherinnen und Besucher zu der

Veranstaltung bringen zu können. Flächen 'auf der grünen Wiese' scheiden daher aus. Der Messeparkplatz erfüllt durch die Größe der Fläche, die trotz der angestrebten Nutzung immer noch zur Verfügung stehenden angrenzenden Parkplätze, die Anbindung an das Straßenverkehrsnetz und den öffentlichen Personennahverkehr – also die bestehende Infrastruktur von Messe und Arena – bereits heute wesentliche Anforderungen an die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen. Die Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur zur Anpassung an die mit der Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen verbundenen Anforderungen ist ohne größere Eingriffe möglich. Der Untergrund der Parkplätze ist aufgrund seiner Beschaffenheit für publikumsintensive Veranstaltungen bereits hervorragend geeignet. Das Parkfeld 5 Nord, das in der Konzeption von Veranstaltungen eine zentrale Funktion einnimmt, ist aktuell nahezu vollständig versiegelt. Bauliche Eingriffe werden hierdurch weitestgehend vermieden. Auswirkungen und Beeinträchtigungen können entsprechend geringgehalten werden. Alternativstandorte in der Landeshauptstadt Düsseldorf existieren nicht. Die Rheinwiesen sind aus unterschiedlichen Gründen nicht als Standort für Open-Air-Konzerte geeignet. Die Verkehrsanbindung (öffentlicher Personennahverkehr und Individualverkehr) ist nicht auf die Abwicklung der zeitlich konzentrierten Verkehre einer Konzertveranstaltung ausgelegt. Es stehen keine ausreichenden Parkplätze zur Verfügung (z.B. wird für die Rheinkirmes ein Shuttlesystem zu den Messeparkplätzen eingerichtet). Schützenswerte Wohnnutzungen grenzen unmittelbar an die Rheinwiesen an. Vergleichbare Flächen im Umfeld der Landeshauptstadt Düsseldorf, auf denen Veranstaltungen dieser Größenordnung möglich sind, existieren ebenfalls nicht. In der Vergangenheit hat sich die einzige in der Rhein-Ruhr-Region ansonsten anbietende Fläche des Flughafens Essen/Mülheim als nicht geeignet erwiesen, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden würden, wenn dort Konzerte mit bis zu 80.000 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden sollten. Weitere Alternativstandorte in der Region weisen nicht die angeführten Vorteile des Messeparkplatzes auf.

Die geplanten Veranstaltungen sollen die Landeshauptstadt Düsseldorf als Veranstaltungsstadt für Musikkonzerte neben den bereits vorhandenen Spielstätten Mitsubishi-Electric-Halle, Merkur-Spielarena und PSD Bank Dome etablieren. Viele Düsseldorferinnen und Düsseldorfer nutzen die Möglichkeit, in der Landeshauptstadt Düsseldorf gut erreichbare Konzertveranstaltungen an diesen bereits vorhandenen Spielorten aufsuchen zu können. Die Akzeptanz der Düsseldorfer Bevölkerung für solche Veranstaltungen ist sehr hoch. Die Etablierung einer Open-Air-Fläche nimmt

diese positive Haltung und das Interesse der Düsseldorferinnen und Düsseldorfer auf. Dabei verkennt die Landeshauptstadt nicht, dass natürlich auch ein erheblicher Anteil an Besucherinnen und Besucher für Veranstaltungen aus den Nachbarstädten oder größerer Entfernung anreisen wird, es sich also nicht um eine typische lokale Veranstaltung handelt. Bei großen Volksfesten reisen aber ebenfalls viele Besucherinnen und Besucher aus dem Umland an. Durch die geplanten Open-Air-Veranstaltungen wird das Interesse an Städtereisen nach Düsseldorf erhöht, was ein von der Landeshauptstadt Düsseldorf befürworteter positiver Nebeneffekt der Open-Air-Veranstaltungsfläche sein wird. Darüber hinaus wird dieses Angebot die bisherigen Spielstätten in Düsseldorf attraktiver für Künstlerinnen und Künstler machen, weil sich hierdurch die Landeshauptstadt Düsseldorf als herausragender Standort für solche Veranstaltungen etablieren wird.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf nimmt dabei auch die Interessen der Betroffenen im Umfeld der Veranstaltungsfläche in den Blick. Die Durchführung von Veranstaltungen bis 24 Uhr unter zur Hilfenahme der Ausnahme nach Ziffer 3.4 und einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landes-Immissionsschutzgesetz NW sowie bei Veranstaltungen bis 22 Uhr die Überschreitung der für seltene Ereignisse grundsätzlich als Regel vorgesehenen um 10 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwerte stellt eine Belastung der Betroffenen dar. Diese beschränkt sich allerdings auf wenige Tage bzw. Nächte im Kalenderjahr. Realistisch erscheint eine maximale Anzahl von sechs pro Kalenderjahr. Neben der beschränkten in Betracht kommenden Jahreszeit sind die Zeiträume auszusparen, in denen bereits Messen oder Großveranstaltungen in der Arena stattfinden. In dieser Zeit steht die Veranstaltungsfläche nicht zur Verfügung, da sie als Parkplatz benötigt wird. Zudem lässt sich verkehrstechnisch und logistisch keine Großveranstaltung zeitgleich mit einer Messe durchführen, da die erforderlichen Flächen im Rahmen einer Messe für den ruhenden Verkehr genutzt werden. Typische Veranstaltungstage werden Freitag bzw. Samstag sein, sodass durch die Verschiebung der Nachtzeit die Tage in der Woche betroffen sind, die üblicherweise auch von den Betroffenen im Umfeld für abendliche Treffen oder Veranstaltungen genutzt werden. Die Betroffenheit ist damit geringer als werktags, wenn berufliche Verpflichtungen am nächsten Tag anstehen. Die Anzahl der betroffenen Wohngebäude ist zudem trotz der innerstädtischen Lage vergleichsweise gering, da das Umfeld primär durch die Messe, die Merkur-Spielarena und andere nicht wohnbauliche Nutzungen geprägt ist.

Die im Rahmen einer konkreten Genehmigung einer Open-Air-Veranstaltung getroffenen Annahmen und Auflagen werden bei Durchführung der Veranstaltung durch die zuständigen Behörden überwacht.

In der Abwägung wird berücksichtigt, dass auch die mit der Nutzung als Veranstaltungsgelände verbundene Verkehrszunahme zu einer Lärmzunahme in der Umgebung führen kann. Unter den im schalltechnischen Gutachten auf Basis des Verkehrskonzeptes getroffenen Annahmen wird eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen z.T. größer als 3 dB(A) im Tag- und Nachtzeitraum ermittelt. Die Sanierungswerte der 16. BImSchV werden z.T. überschritten (siehe Abschnitt 5.4). In der 16. BImSchV wird jedoch von einer dauerhaften Anhebung der Verkehrsgeräusche bzw. Überschreitung der Orientierungswerte ausgegangen. Nr. 7.4 Abs. 2 TA-Lärm verweist als über die Freizeitlärmsrichtlinie ergänzend anzuwendende Regelung der TA-Lärm für Verkehrslärmsteigerungen auf die 16. BImSchV und somit die Berechnungsmethodik der RLS 19. Die RLS 19 fordert eine Betrachtung des gesamten Kalenderjahres und damit einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung. Unter dieser Prämisse findet keine Steigerung der Immissionsrichtwerte um mehr als 3 dB(A) statt, da die wenigen Tage der Veranstaltungen den Jahresdurchschnitt nicht anheben können. Dieser rechnerische Wert 3 dB(A) ergibt sich vielmehr nur dann, wenn man statt des Kalenderjahres auf den einzelnen Veranstaltungstag bzw. -nacht abstellt. Open-Air-Veranstaltungen, die zu einer entsprechenden Zunahme der Verkehrslärmbelastung führen können, werden maximal an 18 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden, aktuell sind Veranstaltungen an sechs Tagen im Jahr vorgesehen.

Die Verkehrspegelsteigerungen im Umfeld des Bebauungsplangebiets durch die an- und abfahrenden Besucherinnen und Besucher führen zwar zu teils erheblichen Pegelsteigerungen von bis zu 3,5 dB(A) tags und 10,2 dB(A) nachts. Wiederum gilt aber auch bei dieser Schwelle, dass diese auf eine Dauerbelastung abstellt und nicht auf punktuelle besondere Verkehrereignisse. Die mit den größten Pegelsteigerungen versehenen Bereiche im Umfeld sind zudem aufgrund ihrer Entfernung zum Veranstaltungsort vom eigentlichen Veranstaltungslärm weniger stark betroffen. Die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerlasses für seltene Ereignisse werden in diesen Bereichen – mit Ausnahme des Nachtzeitraums (22–6 Uhr, lauteste Stunde) – um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Für den Nachtzeitraum wird eine Überschreitung von höchstens 3 dB(A) festgestellt. Besondere Verkehrereignisse mit entsprechend höheren Verkehrspegeln an einigen wenigen Tagen im Jahr lassen sich auch an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht ausschließen, da es immer wieder

Veranstaltungen gibt, die im näheren Umfeld entsprechende Verkehrsmengen auslösen.

Bei der vorstehenden Bewertung ist schließlich zu beachten, dass die schalltechnische Prognose den jeweiligen Worst-Case der verschiedenen Veranstaltungsvarianten abbildet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auf Bebauungsplanebene der für die Betroffenen denkbar ungünstigste Fall bewertet und abgewogen wird. Im Zuge der jeweiligen Einzelgenehmigungen kann unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungssettings jeweils vertieft nach einer lärmtechnischen Optimierung der Veranstaltung selbst sowie der An- und Abreise gesucht und entsprechende Vorgaben gemacht werden. Einer Verallgemeinerung sind solche Lösungen nicht zugänglich, da die denkbaren Konzertveranstalter im Detail sehr unterschiedliche Vorgaben für ihre Veranstaltungen haben. Dies eröffnet außerhalb der zwingend zu beachtenden Vorgaben des jeweiligen Veranstalters die Möglichkeit, maßgeschneiderte Konzepte zur Reduzierung der Immissionen an dem betroffenen Immissionsorten zu erarbeiten. Diese Konzepte sind im Zuge der Genehmigung vorzulegen. Es stehen technische, kommunikative und verkehrsleitende Maßnahmen zur Verfügung, die einzeln und in Kombination zur Anwendung kommen können:

- Direkte Information der unmittelbar angrenzenden Bewohner inkl. Servicerufnummer,
- Informationen in der Presse,
- Einpegelung der Beschallungsanlage und dauerhafte Messung, Reaktion auf Servicerufnummer
- Besucheransprache vor und nach der Veranstaltung, insbesondere für das Verlassen des Geländes,
- Geordnete Steuerung des PKW- und ÖPNV-Abflussverkehrs,
- Ansprache des Personals in Bezug auf Verhalten beim Auf/Abbau (inklusive schriftlicher Unterweisungen),
- Ansprache der Tontechniker in Bezug auf Verhalten beim Einpegeln, Proben und Veranstaltung (inklusive schriftlicher Unterweisungen).

Insgesamt ist nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke und unter Berücksichtigung der im Rahmen einer Beantragung einer Großveranstaltung nachzuweisenden technischen und organisatorischen Maßnahmen große Open-Air-Veranstaltungen auf dem Messeparkplatz als seltene Ereignisse möglich sind. Das Immissionsschutzkonzept sieht hier in Abhängigkeit des Veranstaltungsformats differenzierte Vorkehrungen zum Schutz schutzwürdiger



Nutzungen im Umfeld vor. Eine Einhaltung der geltenden Regelwerke durch die Bauaufsichtsbehörde kann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Insgesamt ist dabei zu berücksichtigen, dass solche Veranstaltungen im Jahresverlauf sowohl aufgrund der Regelungen des Freizeitlärmerrlasses als auch aufgrund der Mehrfachnutzung der Parkplatzfläche durch die Messe nur selten stattfinden dürfen beziehungsweise können.

## 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und – soweit erforderlich – der maximalen Höhe baulicher Anlagen (GH max) festgesetzt.

Die Festsetzung der GRZ orientiert sich an der vorhandenen Parkplatznutzung und gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Parkplätze sind auf Basis der Vorgaben des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) als bauliche Anlagen einzuschätzen und insofern gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche zu berücksichtigen.

Die bauliche Anlage des Messeparkplatzes umfasst nahezu die gesamten festgesetzten Verkehrsflächen (vgl. Abschnitt 16.2.1 Flächennutzung und -versiegelung). Der Messeparkplatz ist maßgeblich durch seinen Grüncharakter geprägt. Es liegen jedoch, wie im Grünordnungsplan festgestellt wird, keine naturnahen oder natürlichen Biotoptypen vor. Die unversiegelten, nicht durch die bauliche Anlage in Anspruch genommenen Flächen umfassen einen Anteil von rund 3 % im Bestand und werden für den Planzustand mit rund 2 % beziffert. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der durch bauliche Anlagen in Anspruch genommene Anteil bei mindestens 97 % liegt.

Auf Basis dieser Angaben wird der Parkplatz als versiegelt eingeschätzt und entsprechend eine GRZ von 1,0 festgesetzt. Durch eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Oberflächengestaltung wird sichergestellt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht auf der Oberfläche des Parkplatzes verbleibt (siehe Abschnitt 6.5). Die Wahrung des Grüncharakters erfolgt durch Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen (siehe Abschnitt 6.9).

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt lediglich im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ‚Parkplatz/Veranstaltungsgelände‘. Durch die Festsetzungen wird die Höhenentwicklung im Plangebiet wirksam gesteuert.

Das Geländeniveau bewegt sich zwischen 31,5 und 33,5 m ü. NHN im DHHN 2016. Aufgrund der Ausdehnung des Plangebietes sind die Höhenunterschiede vor Ort kaum wahrnehmbar. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bewegt sich das Gelände im Bereich von 32 und 33,5 m ü.NHN, sodass für die Festsetzungen einheitlich von einer Basishöhe von 33,5 m ü.NHN ausgegangen werden kann. Die sich daraus ergebende Toleranz von höchstens 1,5 m ist – in Anbetracht der Größe des Plangebiets und des Fehlens unmittelbar angrenzender Nutzungen, die durch die Höhenentwicklung beeinträchtigt wären – hinnehmbar. Die Festsetzung erfolgt differenziert für die überbaubaren Grundstücksflächen und resultiert jeweils aus dem beabsichtigten Nutzungszweck. Die erforderlichen Höhen werden zu der o.a. Basishöhe hinzuaddiert und in Metern über Normalhöhennull (NHN im DHHN 2016) festgesetzt.

Die Hauptbühnen können Höhen von bis zu maximal 35 m über Grund erreichen – neben der originären Nutzung als Bühne dienen diese häufig auch visuellen Zwecken durch entsprechende Kulissenbauten. Insofern erfolgt für die überwiegend auf dem Parkfeld 5 Nord gelegene überbaubare Grundstücksfläche eine Festsetzung der GH max von 68,5 m ü.NHN.

Bei den Nebenbühnen im südlichen Bereich des Plangebietes wird auf aufwändigere Kulissenbauten verzichtet, entsprechend sind hier Höhen von etwa 25 m über Grund (entsprechend einer GH max von 58,5 m ü.NHN) zulässig.

Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind auf eine Höhe von 10 m über Grund beschränkt (entsprechend 43,5 m ü.NHN). Eine Überschreitung ist für Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen erforderlich. Durch die Beleuchtung muss eine möglichst uneingeschränkte Einsehbarkeit des Geländes – auch im Notfall – sichergestellt werden; durch über das Gelände verteilte Beschallungsanlagen wird ermöglicht, Konzerte auch von weiter von der Bühne gelegenen Positionen adäquat erleben zu können. Entsprechende Anlagen werden i.d.R. auf Masten angebracht und erreichen eine Höhe von bis zu 20 m. Eine Überschreitungsmöglichkeit für entsprechende Nebenanlagen wird im Bebauungsplan gesichert.

Die im Plan festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen schließt die Oberkante der Dachkonstruktion sowie Anlagen zur Beleuchtung und Beschallungsanlagen einschließlich deren Aufbauten ein. Aufgrund des Charakters der temporären Bauten ist eine Unterscheidung zwischen Hauptkörper und zusätzlichen Kulissen oder Teilen der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage kaum umsetzbar. Insofern ist die festgesetzte Höhe als Obergrenze für den jeweils temporär zulässigen Baukörper zu verstehen.

Durch die Höhenfestsetzungen ist der Bauschutzbereich des Flughafens betroffen, da die zulässigen Höhen baulicher Anlagen – insbesondere der Bühnen (Nutzungszone A) – eine Höhe von 57 bis 64 m ü.NHN überschreiten. Insofern unterliegen die geplanten Bauten ab einer gewissen Höhe einem luftrechtlichen Zustimmungs- bzw. Genehmigungsvorbehalt. Eine entsprechende Überprüfung wird – ebenso wie die obligatorische Einzelfallprüfung hinsichtlich der Lage im Anlagenschutzbereich des Flughafens – im Rahmen eines nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.

### 6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.

Die Baugrenzen orientieren sich in ihren Abgrenzungen an den nicht durch Bäume bestandenen Flächen des Messeparkplatzes und berücksichtigen die in Abschnitt 5.2 beschriebenen Veranstaltungslayouts. Durch diese wird die Grundstruktur des Veranstaltungsgeländes festgesetzt. In Kombination mit den Festsetzungen der zulässigen Nutzungen wird dauerhaft sichergestellt, dass die Hauptanlagen von Open-Air-Veranstaltungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Diese umfassen weite Teile des Parkfeldes 5 Nord sowie daran angrenzende, aktuell oder künftig nicht mit Bäumen bestandene Flächen (siehe Abschnitte 5.3 und 6.9). Darüber hinaus werden auf den südlichen Parkfeldern kleinere Bühnenstandorte, die aktuell oder künftig nicht mit Bäumen bestanden sind, mittels überbaubarer Grundstücksflächen festgesetzt.

Für Open-Air-Veranstaltungen existiert kein standardisiertes Layout. Die in Abschnitt 5.2 dargelegte Grundstruktur in Form der drei Veranstaltungslayouts dient als Rahmen für künftige Veranstaltungen. Da eine gewisse Flexibilität – in Abhängigkeit der konkret durchzuführenden Veranstaltung – erforderlich ist, sind die überbaubaren Grundstücksflächen an den Möglichkeiten orientiert, die das auf den Baumschutz ausgerichtete Baumkonzept eröffnet. Ziel ist es, die nutzungsintensiven Bereiche der Hauptbühne sowie einer zugehörigen Tribüne auf dem zentralen Parkfeld 5 Nord und den unmittelbar angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen zu verorten. Dieses ist von Nordnordost in Richtung Südsüdwest orientiert und nahezu vollständig versiegelt. Mit einer Länge von etwa 270 m und einer Breite zwischen 85 m im Norden und 150 m im Süden eignet es sich aufgrund seiner Abmessungen und seiner baulichen Ausführung für den Hauptnutzungsbereich einer Open-Air-Veranstaltung. Durch die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen wird dem von der Stadt Düsseldorf sehr hoch gewichteten

öffentlichen Belang des Erhalts vorhandener Bäume bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen.

Über die Hauptanlagen hinaus sind Nebenanlagen zu den in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Hauptanlagen innerhalb der gesamten Verkehrsflächen (in Abhängigkeit der Zweckbestimmung) zulässig. Zu den Nebenanlagen wird auf Abschnitt 6.4 verwiesen.

#### 6.4 Nebenanlagen

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen steht in Abhängigkeit zu den Zweckbestimmungen der Verkehrsflächen (Parkplatz / Veranstaltungsgelände). So soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Nebenanlagen errichtet werden können, die für den Betrieb eines Parkplatzes oder der Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Sie dienen den der Zweckbestimmungen entsprechenden Hauptnutzungen und dürfen dieser – analog zu den Vorgaben gem. § 14 BauNVO – nicht widersprechen. Neben den für den Betrieb des Parkplatzes erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Bushaltestellen oder Parkautomaten) sind im Zusammenhang mit der Veranstaltungsnutzung diverse Anlagen erforderlich. Diese umfassen Anlagen für Publikum und Darbietende wie Gastronomieangebote, WC-Anlagen oder Erste-Hilfe-Einrichtungen und werden in der Regel in Containeranlagen, Zelten oder Fahrzeugen untergebracht. Darüber hinaus sind technische Aufbauten für z.B. Kameras, Lautsprecher oder die Bereitstellung von weiterer technischer Infrastruktur erforderlich. Auch bei diesen – beispielhaft aufgezählten – Einrichtungen handelt es sich um bauliche Anlagen, die jedoch – im Unterschied zu den Hauptanlagen – nicht eigenständig erforderliche Bestandteile der Veranstaltungsnutzung sind.

Nebenanlagen sind – in Abhängigkeit der Zweckbestimmung – innerhalb der jeweiligen Verkehrsfläche zulässig. Bei der konkreten Standortwahl ist die Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf (Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19. Dezember 1986, redaktioneller Stand Januar 2002) zu beachten. Die Entfernung, Zerstörung, Schädigung eines Baumes oder wesentliche Änderungen des Aufbaus sowie Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich sind verboten.

## 6.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Abstellflächen des Messeparkplatzes sind mit Rasengittersteinen ausgeführt und insofern als wasserdurchlässig befestigt anzusehen. Dieser Zustand soll beibehalten werden.

Basierend auf dem bestehenden Planungsrecht wird in der Versiegelungsbilanz (Tabelle 1 im Abschnitt 16.2.1 Flächennutzung und -versiegelung) im Bestand ein Anteil von 5,3 % als vollständig versiegelt und ein Anteil von 44,1 % der gesamten Verkehrsflächen als teilversiegelt angenommen. Vollständig versiegelt ist das Parkfeld 5 Nord und die Hupterschließungen der Parkfelder (Umfahrung und Lotzweg). Die Stellplatzflächen und Fahrspuren innerhalb der Parkfelder sind mit Rasengittersteinen und Plattenstreifen befestigt, diese wurden in den bestehenden Bebauungsplänen (und zugehörigen Planwerken) als teilversiegelt angesehen. Dieser Zustand soll auch künftig gesichert werden. Zu diesem Zweck wird für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Parkplatz/Veranstaltungsgelände‘ festgesetzt, dass 60 % dieser Fläche wasserdurchlässig und teilversiegelt zu befestigen ist. Der Fuganteil von 35 % ist als Wildgräserrasen auszuführen, so dass der Grüncharakter der Stellplätze erhalten bleibt. Der Anteil von 60 % berücksichtigt die bestehenden Versiegelungen sowie eine Inanspruchnahme im Rahmen der Veranstaltungsnutzung. Neben der Erhaltung des Grüncharakters wird somit sichergestellt, dass das Niederschlagswasser weiterhin über die Entwässerungsleitungen des Parkplatzes in Richtung der Regenklärbeckens Lohausen abgeleitet wird und die Oberflächen der Parkfelder nicht (oder nur eingeschränkt) belastet. Für die ausschließlich mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Parkplatz‘ festgesetzte Verkehrsfläche wird keine Festsetzung getroffen, da diese einen Teil der Umfahrung der Parkfelder umfasst und somit vollständig versiegelt ist. Vor diesem Hintergrund weist die Versiegelungsbilanz für das gesamte Plangebiet einen geringfügigeren – und von der Festsetzung abweichenden – Anteil teilversiegelter Fläche auf.

Das Plangebiet ist auf drei Seiten durch Gehölzstreifen umgeben. Diese weisen eine Breite zwischen 10 und 175 m auf. Aufgrund der ökologischen Wertigkeit dieser Bereiche sind Störungen durch die Veranstaltungsnutzung möglichst zu vermeiden. Dies betrifft primär die Beleuchtung im Veranstaltungsfall. Durch Festsetzungen wird gesichert, dass eine direkte und dauerhafte Beleuchtung der umgebenden Gehölze oder in den Himmel unterbleibt. Die Beleuchtungskörper müssen insektenfreundlich

ausgeführt sein. Es sind Leuchtmittel zu verwenden, die den Ansprüchen des Artenschutzes entsprechen.

Eine Öffnungsklausel ermöglicht, dass – jenseits der in den Festsetzungen beschriebenen erforderlichen technischen Ausführung – andere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Schutz der Fauna sicherzustellen. Die Entwicklung der Veranstaltungstechnik ist einem steten Wandel unterworfen. Der Bebauungsplan stellt durch die Öffnung der Festsetzung sicher, dass auch künftig der aktuelle Stand der Technik zum Einsatz kommen kann. Zu diesem Zweck ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Beleuchtungskonzept vorzulegen, in dem die technische Ausführung und deren Wirksamkeit unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen nachgewiesen werden kann.

## 6.6 Ver- und Entsorgung

### 6.6.1 Schmutzwasser

Das Plangebiet wird von Ost nach West durch einen städtischen Mischwassersammler durchquert, der als Transportsammler an die Kläranlage Düsseldorf-Nord angebunden ist. Aktuell besteht kein nennenswerter Schmutzwasseranfall auf dem Gelände. Durch die geplante Nutzung als Open-Air-Veranstaltungsgelände wird sich der Schmutzwasseranfall deutlich erhöhen. Die erforderliche Entwässerungsstruktur wird im Kern als erdverlegtes Netz vorgesehen, welches zum kommunalen Hauptsammler hin entwässert. Eine grundsätzliche Zustimmung durch den Stadtentwässerungsbetrieb dazu ist gegeben.

### 6.6.2 Niederschlagswasser

Unmittelbar nördlich des Plangebietes liegt das Regenklärbecken Lohausen der Stadt Düsseldorf. Auf dem Parkplatzgelände selbst sind Regenwasserleitungen verlegt, welche der Drainierung dienen und zu dieser Anlage hin entwässern. Die derzeit vorhandenen Haupteerschließungsstraßen verfügen über ein Entwässerungsnetz und sind direkt an das Regenklärbecken angeschlossen. Durch die geplante Nutzung als Open-Air-Veranstaltungsgelände ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen für die bestehende Entsorgungssituation. Hinsichtlich der Starkregenvorsorge wird auf den Abschnitt 6.11 verwiesen.

### 6.6.3 Trinkwasser

Im Plangebiet steht bereits Infrastruktur der Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Durch die geplante Nutzung als Open-Air-Veranstaltungsgelände wird sich der

Trinkwasserbedarf deutlich erhöhen. Die erforderlichen Mengen können nicht über die vorhandene Erschließung bereitgestellt werden, entsprechend ist ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur erforderlich. Die neu anzulegenden Trassen für die Schmutzwasserentsorgung können für die parallele Verlegung von Trinkwasserleitungen genutzt werden.

#### 6.6.4 Elektrizität

Im Plangebiet steht bereits Infrastruktur der Stromversorgung zur Verfügung. Für die im Rahmen von Open-Air-Veranstaltungen benötigten Strommengen ist das Netz nicht ausgelegt und kann keinen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung leisten.

Der Strombedarf von Open-Air-Veranstaltungen kann nach aktuellem Stand der Technik nicht durch lokal und temporär zu installierende alternative Technologien befriedigt werden. Dennoch soll eine möglichst umweltfreundliche Elektrizitätsversorgung im Rahmen der technischen Möglichkeiten zum Einsatz kommen. Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel die Reduzierung des Stromverbrauchs durch Umrüstung auf LED-Beleuchtung oder der Einsatz von solargestützter Beleuchtung an untergeordneten Betriebspunkten.

Zur Sicherstellung der Energieversorgung erfolgt eine neue Erschließung im Plangebiet. Es ist ein zentraler Versorgungsknoten vorgesehen, an den bis zu sechs weitere Versorgungsknoten auf dem Veranstaltungsgelände angebunden werden. Von diesen Punkten erfolgt die Energieversorgung über temporäre Leitungen, die passend zum konkreten Aufbauplan einer Veranstaltung verlegt werden. Bei der Neuverlegung sind die Anforderungen durch die Lage im Wasserschutzgebiet zu beachten.

#### 6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die innerhalb des Plangebiets verlaufenden Leitungen dienen – mit Ausnahme einer städtischen Mischwassersammelleitung – ausschließlich der internen Versorgung des Plangebietes. Die Verlegung der für die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen erforderlichen Infrastruktur kann innerhalb der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfolgen. Eine planungsrechtliche Sicherung ist nicht erforderlich.

Der städtische Mischwassersammler (siehe Abschnitt 6.6.1) dient als Transportsammler zum Klärwerk Düsseldorf-Nord. Zur Sicherstellung der Durchführbarkeit erforderlicher Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage ist eine Schutztrasse mit einer Breite von 10 m (5 m

beidseits der Leitungssachse) erforderlich. Diese wird durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger gesichert.

## 6.8 Artenschutz

Zur Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt (Bebauungsplan-Entwurf Nr. 05/016 „Veranstaltungsgelände (Open Air Park) / Messeparkplatz“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP - Stufe I), „erweitert“ um faunistische Erhebungen (i.S. ASP – Stufe II); Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH; 21. Oktober 2024, Fortschreibung der Fassung vom 27. September 2024). Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen, Datenbank- und Internetrecherche, Informationsabfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf sowie Kartierungen (2018/2019) der Artengruppe Vögel wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Libellen im Sinne einer erweiterten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung eingeschätzt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie auf die lokale planungsrelevante Fledermaus-, Amphibien- und Libellenpopulation durch das geplante Projekt muss nicht befürchtet werden.

Hinsichtlich der Avifauna wurden umfangreiche Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erarbeitet, die dem Fachbeitrag in Kapitel 8 zu entnehmen sind. Es handelt sich dabei um die

- Bauzeitenregelung bei der Rodung von Gehölzen,
- Baumhöhlenkartierung vor Fällung,
- Vermeidung der Störung durch Beleuchtung und sonstige optische Reize während stattfindender Konzerte,
- Artenschutz-Monitoring für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten geplanten Veranstaltung,
- Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen,
- Vermeidung von Vogelschlag an den Bushaltestellen entlang der Messe-Pendelbustrasse.

Die Maßnahme „ Vermeidung der Störung durch Beleuchtung und sonstige optische Reize, insbesondere während stattfindender Konzerte“ wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Abschnitt 6.5).

Die übrigen Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.



Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

## 6.9 Grünplanerische Inhalte

Der Messeparkplatz P1 ist durch einen hainartigen, teilweise lückigen Baumbestand aus heimischen Baumarten begrünt. Der Grüncharakter innerhalb des Plangebiets soll grundsätzlich beibehalten werden. Gemäß dem Ratsbeschluss vom 11. Oktober 2018 (Vorlage 01/278/2018) sollen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht mehr als 60 Bäume gefällt werden. Vor diesem Hintergrund wird das gesamte Plangebiet mit einer Festsetzung zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB versehen.

Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass innerhalb des Plangebiets insgesamt 812 nach Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf geschützte Bäume dauerhaft zu erhalten sind. Auf dem Messeparkplatz P1 sind aktuell 868 Laubbäume vorhanden (Stand 23.09.2024). Mit der Umsetzung des Bebauungsplans entfallen 56 Laubbäume – sieben weitere Bäume werden innerhalb des Plangebiets verpflanzt. Diese Bäume liegen überwiegend in den überbaubaren Grundstücksflächen (50 Bäume); sechs weitere Bäume müssen aufgrund von Sichtachsen oder zugunsten zusammenhängender Flächenbereiche entfallen. In der Summe ergibt sich die festgesetzte Gesamtzahl von mindestens 812 zu erhaltenden Bäumen. Weitere Baumfällungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans sind nicht zulässig. Abgängige Bäume sind unverzüglich nachzupflanzen. Die Maßgaben des Grünordnungsplans hinsichtlich Pflanzqualität und Auswahl der Pflanzenarten sind zu beachten.

Für den Verlust der 56 Laubbäume wurde durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf ein Wertersatz von 120.100 Euro ermittelt. Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangebiets sind nicht möglich, da eine weitere Erhöhung der vorhandenen Pflanzdichte nicht sinnvoll umsetzbar ist, ohne die Parkplatznutzung einzuschränken. Die räumlich-funktionale Kompensation des Wertersatzes erfolgt vor diesem Hintergrund durch Baumpflanzungen außerhalb des Plangebietes.

Dabei handelt es sich um die Anpflanzung von 87 mittelgroßkronigen Laubbäumen nördlich der Bundesautobahn A 44 sowie weiteren 33 mittelgroßkronigen Laubbäumen östlich der Alten Landstraße. Die rechtliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Die Lage der

Ersatzpflanzungen wird im Grünordnungsplan konkretisiert und ist als Hinweiskarte im Bebauungsplan dargestellt.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung (siehe auch Abschnitt 5.3) macht deutlich, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 05/016 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Eingriffen führt. Die ökologischen Wertigkeiten von Bestand und Planung können unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets und der externen Ausgleichsmaßnahmen als mindestens gleichwertig betrachtet werden.

#### 6.10 Hochwasser

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten wird das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) überflutet. Damit liegt das Gelände in einem Hochwasserrisikogebiet. Die Hauptnutzung als Parkplatz ist von der Lage im Hochwasserrisikogebiet nur mittelbar betroffen. Hochwasserereignisse treten aufgrund der Dimensionen des Rheins mit einer gewissen Zeitverzögerung ein. Eine unter Umständen erforderliche Räumung des Parkplatzes ist aufgrund der Vorlaufzeit möglich. Dies trifft auch auf die Veranstaltungsnutzung zu. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen weitestgehend nur temporäre Bauten. Ein Rückbau oder eine Räumung eines Veranstaltungsgeländes ist aufgrund der beschriebenen Vorlaufzeit ebenfalls möglich.

#### 6.11 Urbane Sturzfluten und Starkregen

Insbesondere im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich des Plangebiets sind Überflutungsrisiken mit Wasserständen von bis zu 0,5 m möglich. Hier sind Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge bei Auftreten von Starkregenereignissen erforderlich. Dies gilt insbesondere für technische Infrastruktur, die bei der Durchführung von Veranstaltungen in diesen Bereichen vorgesehen ist. Im Umweltbericht wird angeregt, einen Übersichtsplan / koordinierten Leitungsplan erstellen zu lassen, um sämtliche Leitungen auch weiterer Versorgungsträger, sofern sich diese im Plangebiet befinden, darzustellen, damit auch für etwaige Notfälle deren Lage bekannt ist.

## **7 Kennzeichnung**

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Altlasten.

## **8 Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise**

Im Bebauungsplan wurden verschiedene nachrichtliche Übernahmen sowie textliche und zeichnerische Hinweise aufgenommen. Diese nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise dienen dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit und tragen der Informationspflicht gegenüber Grundstückseigentümern und Bauherren im Plangebiet Rechnung.

Dies sind im Einzelnen:

### **8.1 Wasserschutzzonen**

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage 'Am Staad' der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung 'Am Staad' vom 29.01.2010 sind zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III A. Die bestehende Erschließungsstraße am südlichen Rand des Plangebiets reicht bis in die Wasserschutzzone II.

### **8.2 Hochwasserrisikogebiet**

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an bauliche Anlagen. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

### **8.3 Bauschutzbereich**

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf International unter den Anflugsektoren der Landebahnen 05L und 05R. Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes unterliegen den sich aus § 12 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 2808), ergebenden Beschränkungen. Bauvorhaben, die die nach §§ 12 bis 17 Luft VG festgesetzten Höhen überschreiten, bedürfen einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung. In Abhängigkeit vom genauen Standort im

Plangebiet liegen diese Höhen bei 57 – 64 m über NHN. Eine Überschreitung der genannten Höhen wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen, im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung ist entsprechend mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch Beleuchtung im Konzertbetrieb keine Beeinträchtigung des Flugverkehrs erfolgt.

#### 8.4 Anlagenschutzbereich

Das Plangebiet liegt in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Insofern ist vor der Errichtung von Bauwerken aller Art und anderer Hindernisse (zum Beispiel Kräne, Hebebühnen) stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Auch hier ist insbesondere mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.

#### 8.5 Fluglärmschutzbereiche / -gebiete

Das Plangebiet befindet sich zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1, ansonsten in der Tag-Schutzzone 2 und nahezu vollständig in der Nacht-Schutzzone gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone gemäß Landesentwicklungsplan NRW (2017).

#### 8.6 Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A 44

Eine nördlich gelegene Teilfläche des Plangebiets befindet sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). In der Anbaubeschränkungszone dürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden.

#### 8.7 Lichtimmissionen

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von Scheinwerfern oder optische Lichtsignalgeräten, insbesondere von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden, einer luftrechtlichen Erlaubnis. Das Plangebiet liegt nur knapp außerhalb des Verbotsbereichs für derartige Nutzungen des Luftraums gem. § 19 Abs. 1 LuftVO (im Umkreis von 1.500 m um die Begrenzung von Flugplätzen).

## 8.8 Grünordnungsplan

Zum Bebauungsplan liegen ein Grünordnungsplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in denen die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Bepflanzung mit Bäumen, zum Baumschutz, zur Neupflanzung von Bäumen, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz erläutert und konkretisiert werden.

## 8.9 Artenschutz

Bei Einhaltung der gutachterlichen Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die lokale planungsrelevante und nicht planungsrelevante Fauna vermieden werden.

### 8.9.1 Baumrodungen

Fäll- und Rodungsarbeiten von Bäumen sind außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Baumbestand ist vor der Fällung auch in den Wintermonaten abschließend auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen, die ein Habitatpotenzial für Brutvögel und Säugetiere aufweisen.

### 8.9.2 Vermeidung von Vogelschlag / Bushaltestellen

Zur Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen der Bushaltestellen der Messe-Pendelbustrasse ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2022) zu beachten.

### 8.9.3 Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen

Zum Schutz der in den randlichen Wald- und Gehölzflächen vorkommenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Brutvogelarten muss gewährleistet werden, dass bei Konzertveranstaltungen Störungen durch Betreten der Waldflächen mit geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufstellung mobiler Schutzzäune, ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Schutzkonzept zur Umsetzung des Betretungsverbotest ist mit jedem Bauantrag einzureichen.

### 8.9.4 Artenschutz-Monitoring

Um festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen insbesondere der planungsrelevanten Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Star und auf die Fledermausfauna kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, gegebenenfalls auch

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), erforderlich werden, ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung im Sinne eines Artenschutz-Monitorings für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten geplanten Veranstaltung durchzuführen.

#### 8.9.5 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde

Alle Maßnahmen zum Artenschutz in Verbindung mit der Durchführung von Veranstaltungen im Plangebiet sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dazu gehören das Beleuchtungskonzept, das Schutzkonzept zum Betretungsverbot der Waldflächen und das 5-jährige Monitoringkonzept. Verbindliche Regelungen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

#### 8.10 Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich geschützte Bäume, die unter die Bestimmungen des § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung) fallen und die gemäß Nr. 8 der textlichen Festsetzungen dauerhaft zu erhalten sind. Bei Auf- und Abbau und Durchführung von Veranstaltungen sind Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Bäume nach den folgenden Vorschriften und Richtlinien in der zum Genehmigungszeitpunkt aktuellen Fassung zu treffen:

- ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 Zusätzliche technische Vertragsbedingen und Richtlinien für Baumpflege (Abschnitte 0.2.11 Baumschutz auf Baustellen)
- R-SBB 2023 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen / ehemals RAS-LP4)
- DIN 18 920 Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

Die fachgerechte Ausführung und Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen ist durch Baumsachverständige im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abnehmen zu lassen und zu kontrollieren. Nach Abschluss der Veranstaltung bestätigt der oder die Baumsachverständige der Landeshauptstadt Düsseldorf, Gartenamt / Baumsachgebiet schriftlich die Einhaltung der getroffenen Schutz- und Pflegemaßnahmen. Aufgetretene Schäden oder Beeinträchtigungen an den Bäumen sind in Abstimmung mit dieser Dienststelle fachgerecht zu behandeln.

#### 8.11 Baumpflanzungen

Neue Baumpflanzungen einschließlich der Baumgruben sind unter Berücksichtigung der aktuellen FLL-Richtlinie Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 sowie des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan, Kapitel 8.3 Nr. 1 Baumerhalt im

Plangebiet auszuführen. (FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

Bei der Auswahl der Baumarten ist die Zukunftsbaumliste der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

#### 8.12 Flugsicherung

Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die eine Höhe von 15 m über Grund überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

#### 8.13 Kampfmittel

Für das Plangebiet liegt eine Luftbildauswertung durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter deren Aktenzeichen (KBD): 22.5-3-5111000-182/19 vor. Luftbildaufnahmen des Zweiten Weltkrieges 1945 und andere historische Unterlagen liefern konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung durch vermehrte Bodenkampfhandlungen im gesamten Plangebiet. Zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche bzw. der Fläche mit Erdeingriffen erforderlich.

#### 8.14 Betriebseinrichtungen der technischen Infrastruktur

Innerhalb des Plangebiets liegen Anlagen des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf. Bauwerke und Schächte sind von Bebauung freizuhalten. Sofern diese temporär überbaut werden, kann im Bedarfsfall (Betriebsstörung) der sofortige Rückbau der Überbauung erforderlich werden. Zündquellen sind von den Anlagen des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf fernzuhalten.

## **9 Verfahren**

### 9.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 26.08.2019 bis zum 20.09.2019 statt. In einer Veranstaltung am 05.09.2019, an der etwa 50 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen, wurde der Öffentlichkeit die Planung zusätzlich vorgestellt. Die zu diesem Beteiligungsschritt eingebrachten Stellungnahmen bezogen sich

hauptsächlich auf die konkrete Durchführung möglicher Open-Air-Veranstaltungen, die schalltechnischen Auswirkungen auf die Umgebung, den Baum- und Artenschutz, die verkehrstechnischen Auswirkungen sowie den Ablauf des Verfahrens.

#### 9.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB

Mit Schreiben vom 20.05.2019 wurden die Behörden aufgefordert, bis zum 16.07.2019 Stellung zum Planverfahren zu nehmen. Die vorgebrachten Stellungnahmen behandelten insbesondere die Themen Immissionsschutz, Ver- und Entsorgung, Genehmigung konkreter Veranstaltungen, Verkehr, Grünplanung, Naturschutz und Luftverkehr.

#### 9.3 Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB

Mit Schreiben vom 12.06.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert, bis zum 12.07.2024 Stellung zum Planverfahren zu nehmen. Die vorgebrachten Stellungnahmen behandelten insbesondere die Themen Gewässerschutz, bestehende Strukturen im Plangebiet, Ver- und Entsorgung, die Verkehrsinfrastruktur, Pflanzfestsetzungen, Regelungen zum Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen.

### **10 Soziale Maßnahmen**

Der Bebauungsplan wird sich nicht nachteilig auf Wohn- oder Arbeitsverhältnisse auswirken. Soziale Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **11 Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB sind (nicht) erforderlich.

### **12 Kosten für die Gemeinde**

Der Landeshauptstadt Düsseldorf entstehen durch die Planung keine Kosten.



## Teil B – Umweltbericht

### 13 Zusammenfassung

Für die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der die Nutzung des Messeparkplatzes P1 auf dem westlichen Teil um die Option als Veranstaltungsgelände erweitert.

Insbesondere sind folgende Umweltauswirkungen für die Planung relevant:

- Das Plangebiet wird durch Verkehrslärmimmissionen belastet. Im Gegensatz zu sonstigen Projekten, bei denen sich die Verkehrslärmbelastungen dauerhaft verändern, treten im vorliegenden Fall lediglich zu den Veranstaltungen punktuelle Spitzenbelastungen der Verkehre im Umfeld auf.

Die Öffnung der Nutzung des bestehenden Parkplatzes für Open-Air-Veranstaltungen, mit max. 80.000 Besuchern kann zu Lärmimmissionen und tieffrequenten Geräuschen an schützenswerten Nutzungen in unmittelbarer und auch entfernterer Nachbarschaft führen. Im Vorfeld sowie nach den Veranstaltungen sind zusätzlich Geräusche durch den Soundcheck sowie den Auf- und Abbau zu erwarten.

- Von den erfassten 868 Bäumen müssen 56 Bäume gefällt werden, davon sind alle satzungsgeschützt. Demgegenüber ist die Anpflanzung von 120 Bäumen auf städtischen Flächen außerhalb des Plangebietes vorgesehen.
- Die Versiegelungsbilanz wird sich auf Feld 5 / P1 N durch die dauerhafte Überbauung von 2.300 Quadratmeter Verkehrsbegleitgrün minimal (1 %) verschlechtern.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß Paragraf 44 Bundesnaturschutzgesetz können unter vollständiger Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie eines Artenschutz-Monitorings ausgeschlossen werden.
- Im Plangebiet befinden sich keine Altablagerungen und Altstandorte.
- Teile des Plangebiets können durch Urbane Sturzfluten und Starkregen betroffen sein.
- Das Plangebiet liegt vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet des Rheins.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht ändern.

Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) sind nach wie vor nicht zu erwarten.

#### **14 Beschreibung des Vorhabens**

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Stockum und ist Bestandteil des Geländes der Messe Düsseldorf. Der Geltungsbereich ist zirka 21 Hektar groß und umfasst den westlichen Teil des Messeparkplatzes P 1.

Seit mehreren Jahren erreichen D.Live, eine Tochter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Anfragen für Open-Air-Veranstaltungsflächen innerhalb des Stadtgebiets. Zum Teil übertreffen die Anfragen hinsichtlich der Besucherkapazität das vorhandene Angebot der Merkur-Spiel-Arena.

Die Ergänzung des Portfolios an Veranstaltungsorten um eine große Open-Air-Fläche schließt eine Lücke im Gesamtangebot der Veranstaltungsstätten in der Landeshauptstadt. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer Standortprüfung der Messeparkplatz P1 aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung (ÖPNV, Radverkehr, PKW), einer ausreichend großen, bereits befestigten Fläche und eines für eine integrierte Stadtlage relativ großen Abstands zu Wohngebäuden als grundsätzlich geeignet ermittelt. Dabei bieten die Lage, Dimension und Ausrichtung des bereits erschlossenen und versiegelten Parkfeldes 5 Nord gute Voraussetzungen zur Durchführung von Großveranstaltungen.

Um die Durchführung solcher Veranstaltungen planungsrechtlich vorzubereiten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der die Nutzung des Messeparkplatzes P1 auf dem westlichen Teil um die Option als Veranstaltungsgelände erweitert.

#### **15 Ziele des Umweltschutzes im Gebiet**

Umweltschutzziele werden auf der Ebene der Europäischen Union, auf Bundes-, Landes - oder kommunaler Ebene festgelegt. Für die Bauleitplanung wichtige Umweltziele resultieren vor allem aus den fachgesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie aus fachplanerischen Grundlagen. Die Ziele des Umweltschutzes geben Hinweise auf anzustrebende Umweltqualitäten im Planungsraum. Im Rahmen der Umweltprüfung dienen die Ziele als Maßstäbe für

die Beurteilung der Auswirkungen der Planung und zur Auswahl geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Für dieses Planverfahren fachlich relevante Planungen gibt es zum Beispiel auf den Gebieten Grünordnung, Stadtklima und Luftreinhaltung.

Die grünplanerischen Empfehlungen des „gesamstädtischen Grünordnungsplans 2025 - rheinverbunden -“ finden sich im Abschnitt „Tiere, Pflanzen und Landschaft“ und die Aussagen der „stadtklimatischen Planungshinweiskarte Düsseldorf (2012)“ sind im Abschnitt „Stadtklima“ wiedergegeben. Mit dem „Klimaanpassungskonzept (KAKDUS)“ liegt ein strategisches Handlungskonzept vor, dessen Leitlinien im Abschnitt „Klimaanpassung“ behandelt werden.

Der Luftreinhalteplan und das Szenario 2050 (Wege zur Umsetzung der Klimaschutzziele) der Landeshauptstadt Düsseldorf umfassen jeweils das gesamte Stadtgebiet. Im Luftreinhalteplan sind zahlreiche Maßnahmen beschrieben, die geeignet sind, die Luftqualität insbesondere im hoch verdichteten Innenbereich der Stadt zu verbessern. Im Szenario 2050 hat sich Düsseldorf zum Ziel gesetzt, den Ausstoß an Kohlendioxid bis zum Jahr 2050 auf zwei Tonnen pro Jahr und Einwohner durch vielfältige Konzepte und Einzelprojekte zu begrenzen. Mit dem Beschluss des Rates vom 04.07.2019 soll dieses Ziel bereits 2035 erreicht werden.

Der Masterplan Green-City Mobility beinhaltet kurzfristige Maßnahmen und Perspektiven zur Reduktion des Luftschadstoffes Stickstoff(di)oxid. Die Maßnahmen, Projekte und Perspektiven dieser Konzepte betreffen nur zum Teil die Bauleitplanung.

## **16 Schutzgutbetrachtung**

Im Folgenden wird die Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens je Schutzgut beschrieben. Es werden die aus dem Festsetzungsumfang des Planes resultierenden Eingriffe dargestellt, die nachteiligen Umweltauswirkungen herausgearbeitet sowie mögliche Vermeidungsstrategien aufgezeigt.

Mögliche temporäre Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase sowie deren Vermeidung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Hierbei sind beispielsweise Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Beregnungsmaßnahmen zur Verminderung der Staubentwicklung bei Abrissarbeiten zu nennen.

### 16.1 Mensch

### 16.1.1 Verkehrslärm

Für den Bebauungsplan wurde ein Lärmgutachten („Schalltechnische Prognose zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens einer geplanten Open-Air-Veranstaltungsfläche auf dem Gelände der Messe Düsseldorf, Parkplatz P1“, Projekt-Nr. 20190416-1 des Büros für Schallschutz Michael Mück mit Stand vom Januar 2024) erstellt.

Hierin wurde auch die Ermittlung der planinduzierten Verkehre im Umfeld untersucht.

Mit der Umsetzung eines Vorhabens sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Maßgebliche Erhöhungen des Verkehrslärms durch die Planung an Straßen in der Umgebung, insbesondere bei Überschreitung der Grenzwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, sind gemäß Rechtsprechung in die Abwägung einzubeziehen. Eine Gesundheitsgefährdung kann bei diesen Lärmpegeln grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn die Lärmsanierung an bestehenden Straßen bisher nicht geregelt ist, sieht die Rechtsprechung ein Verschlechterungsverbot für die Bauleitplanung vor. Unter Umständen sind daher lärmindernde Maßnahmen für den Bebauungsplan abzuwägen.

Zur Ermittlung der planinduzierten Mehrverkehre im Umfeld wurde der Ist-Fall mit dem Plan-Fall verglichen.

Grundsätzlich findet eine Erhöhung der Beurteilungspegel - zum Teil um mehr als 3 dB(A) zum Tages- und Nachtzeitraum - auf den umliegenden Straßen in Folge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die Auswirkungen von Großveranstaltung statt.

Die höchsten Erhöhungen der Beurteilungspegel ergeben sich an der Erich-Hoepnerstraße 31 mit bis zu 3,5 dB(A) am Tag und 10,2 dB(A) in der Nacht. Die nächtlichen Werte erhöhen sich auf 59,3 und liegen somit knapp unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr.

Auch an der Stockumer Kirchstraße 41 bzw. der Rotterdamer Straße 120 liegen die Erhöhungen zwischen 1,9 und 2,9 dB(A) am Tag und zwischen 8,4 und 8,6 dB(A) in der Nacht. Nachts wird hier erstmals die Schwelle von 60 dB(A) nachts, bei der eine Gesundheitsgefahr nicht mehr ausgeschlossen werden kann, im Plan-Fall überschritten.

Am Immissionsort 3 (IO3), einer Kleingartenanlage nördlich Stockumer Höfe, wird nachts der Wert von 60,7 auf 62,3 dB(A) erhöht. Nächtliche Werte sind für Kleingartenanlagen nicht relevant.

Eine Erhöhung der Verkehre von bis zu 0,6 dB(A) tags bzw. 1,6 dB(A) nachts liegt sowohl an der Clemens-Brentano-Straße 67 wie auch an der Mörikestraße 36 vor. Die Schwelle zur Gesundheitsgefahr wird hier jedoch nicht erreicht.

Im Gegensatz zu sonstigen größeren Bauvorhaben, bei denen sich die Verkehrslärmbelastungen dauerhaft verändern, treten im vorliegenden Fall lediglich zu den Veranstaltungen punktuelle Spitzenbelastungen der Verkehre im Umfeld auf.

#### 16.1.2 Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm

Das Plangebiet ist der westliche Teil des Parkplatzes P1 auf dem Gelände der Messe Düsseldorf. Nördlich liegt die A 44 mit einem Gehölzstreifen. Östlich grenzen weitere Parkflächen des P1 an. Im Norden und Süden ist das Plangebiet von überwiegend Grünland und landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben.

Das Plangebiet wurde bisher ausschließlich als Messeparkplatz genutzt. In rechtsgültigen Bebauungsplänen ist die Fläche zum Teil als Parkplatz und als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt.

Für das Plangebiet soll mit dem Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Open Air Fläche geschaffen werden. In den Sommermonaten sollen Veranstaltungen mit Maximum 80.000 Zuschauern ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, Standorte für z.B. Bühnen, Tribünen oder das Medienzentrum abzugrenzen und entsprechend festzusetzen. Außerhalb der Open Air Veranstaltungen soll die Fläche weiter als Parkplatz der Messe- und Arena-Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Öffnung der Nutzung des bestehenden Parkplatzes für Open Air Veranstaltungen, mit z.B. Rockkonzerten, DJ Musik und max. 80.000 Besuchern kann zu Lärmimmissionen und tieffrequenten Geräuschen an schützenswerten Nutzungen in unmittelbarer und auch entfernterer Nachbarschaft führen. Im Vorfeld sowie nach den Veranstaltungen sind zusätzlich Geräusche durch den Soundcheck, sowie den Auf- und Abbau zu erwarten.

Durch die Planung können Lärmkonflikte entstehen. Beurteilungsgrundlage für Lärmimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die DIN 18005. Für Industrie-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm sind auch bei der Planung die einschlägigen Vorschriften mit ihren Immissionsrichtwerten zu beachten.

Gemäß der DIN 18005 werden die Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm berechnet. Bei der Beurteilung von Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) zu beachten. Als Entscheidungsgrundlage bei der Klärung der Frage, ob Geräusche von Freizeitanlagen als erhebliche Belästigungen anzusehen sind, hat das Umweltministerium NRW den Freizeitlärmerrlass herausgegeben.

Zur Beurteilung der Situation wurde durch das Büro für Schallschutz Michael Mück eine „Schalltechnische Prognose zu den Lärmemissionen und – Immissionen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens einer geplanten Open-Air Veranstaltungsfläche auf dem Gelände der Messe Düsseldorf Parkplatz P 1“ (Stand der Bearbeitung Januar 2024) erstellt.

Der Gutachter überprüfte, ob grundsätzlich eine konfliktfreie Nutzung möglich ist, indem verschiedene Veranstaltungsvarianten untersucht wurden:

- Variante 1 - Veranstaltung mit fünf Bühnen
- Variante 2 - Veranstaltung mit zwei Bühnen gleichzeitig
- Variante 3 - Veranstaltung mit einer Bühne
- Zusätzlich wurden die Auf- und Abbaugeräusche ermittelt (Variante 4).
- Außerdem wurde eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche geprüft.

Dabei wurden vom Gutachter in der Prüfung folgende Annahmen getroffen:

- Veranstaltungen nur an max. 6 Tagen im Jahr
- Pop-, Rockkonzerte und DJ-Musik für Großbühnen (VDI 3770)
- Max. 80.000 Besucher (Hälfte PKW, andere Hälfte mit der Bahn)
- Keine Überschneidung unterschiedlicher akustischer Veranstaltungen im Quartier
- 10 repräsentative Immissionsorte (Tab.3 und Abb. 3 im Gutachten)

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass bei den untersuchten verschiedenen Varianten die Immissionsrichtwerte gem. Freizeitlärmerrlass NRW an einzelnen Immissionsorten nicht eingehalten werden können. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Nutzung als Veranstaltungsfläche des P1 unter folgenden Voraussetzungen konfliktfrei möglich sein kann (S. 140, Kap. 12 - Bewertung der

Ergebnisse). „Großkonzerte sollten um eine rechtssichere Bespielung, bei ausreichenden Nutzpegeln im Publikum, als seltenes Ereignis im Sinne des Freizeitlärmverlass NRW mit einer Einzelgenehmigung beantragt werden. Hierbei sollten die Ausnahmen Pkt. 3.2 und 3.4 entsprechend dem Freizeitlärmverlass NRW berücksichtigt werden, auch um ggfls. längere Bespielungen zu ermöglichen.“

Der Gutachter weist dabei ausdrücklich darauf hin: „Die vorliegende Untersuchung dient zur Prüfung des Vorhabens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren (Ordnungsbehördliche Erlaubnis sowie Bauantrag) ist der Einzelfall aus lärmtechnischer Sicht zu prüfen. Weiterhin sind im Einzelfall Maßnahmen zur Minderung der Belästigung Dritter zu formulieren.“

Das heißt, um eine konfliktfreie Nutzung durch zukünftige Veranstaltungen gewährleisten zu können, muss vor jeder Veranstaltung auf Grundlage einer konkreten Veranstaltungsplanung ein Lärmschutzkonzept erstellt werden. Dazu gehört eine für diese Veranstaltung erstellte schalltechnische Prognose. Basierend auf dieser Prognose können im Konfliktfall Schallschutzmaßnahmen und/oder Ausnahmegenehmigungen gemäß Freizeitlärmverlass und Landesimmissionsschutzgesetz NRW erforderlich werden. Das Lärmschutzkonzept und die Ausnahmegenehmigungen werden für die jeweilige Veranstaltung von der Unteren Umweltschutzbehörde geprüft. Wenn im Lärmschutzkonzept eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. Freizeitlärmverlass NRW nachgewiesen wird, ist eine konfliktfreie Nutzung möglich.

Auf Ebene der Bebauungsplanung ist festzustellen, dass eine konfliktfreie Nutzung des P1 als Veranstaltungsgelände möglich ist.

#### 16.1.3 Fluglärm

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf im Bereich der verlängerten Mittellinien beider Start- und Landebahnen, minimal zirka 2.600 m vor den Schwellen in Betriebsrichtung 05.

#### 16.1.4 Schifffahrtslärm

In etwa 400 Meter (südlich) und 1 Kilometer (westlich) Entfernung liegt der Rhein, eine der verkehrsreichsten Bundeswasserstraßen. Schifffahrtslärm ist für die Planung nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht relevant.

#### 16.1.5 Elektromagnetische Felder (EMF)

Im Plangebiet ist keine Quelle elektromagnetischer Felder bekannt.

Falls Netzstationen notwendig werden, sollten diese nicht in der unmittelbaren Nähe sensibler Nutzungen angeordnet werden. Wenn die Vorgaben der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 26. BImSchV), des Abstandserlasses NRW von 2007 sowie die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004), sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine über diese Vorgaben hinausgehende Minimierung von Strahlenbelastungen ist aus Vorsorgegründen jedoch empfehlenswert.

#### 16.1.6 Störfallbetriebsbereiche

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung, 12. BImSchV) fallen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat für Störfallbetriebe die „angemessenen Abstände“ mit Detailkenntnissen im Sinne der Seveso-II-Richtlinie und der Störfallverordnung ermittelt. Die Begutachtung erfolgte im Jahr 2013 durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG. Das wesentliche Ergebnis ist in der „Managementfassung“ des Gutachtens zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf (Landeshauptstadt Düsseldorf, August 2014) zusammengefasst. Seit der Begutachtung im Jahr 2013 ist die Seveso-III-Richtlinie als europäische Rahmengesetzgebung in Kraft getreten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist im März 2017 erfolgt. Im Jahr 2024 hat die Stadt Düsseldorf die Zahl der ansässigen Betriebe anhand des „Kartographischen Abbildungssystems für Betriebsbereiche und Anlagen nach der Störfallverordnung“ (KABAS), in dem die angemessenen Abstände gemäß Seveso-III-Richtlinie berücksichtigt werden und das durch das „Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz“ (LANUV) gepflegt wird, aktuell überprüft.

Gemäß KABAS sind alle bekannten, außerhalb des Plangebiets gelegenen Störfallbetriebsbereiche für die Planung nicht relevant. Die sogenannten „angemessenen Abstände“ werden eingehalten. Eine Betroffenheit durch Störfallbetriebsbereiche liegt somit nicht vor.

#### 16.1.7 Beseitigung und Verwertung von Abfällen

Bodenmaterialien, die bei geplanten Baumaßnahmen ausgehoben werden, unterliegen den abfallrechtlichen Regelungen. Ausgenommen davon ist natürliches Bodenmaterial ohne Fremd Beimengungen, das in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem es



ausgehoben wurde, zu Bauzwecken wiederverwertet werden soll (Paragraf 2 Abs. 2 Nr. 11 und Paragraf 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Weitere abfallrechtliche Anforderungen werden in den entsprechenden Bauantragsverfahren verbindlich geregelt.

Der Umgang mit mineralischen Gemischen aus Rückbau- oder Abbruchmaßnahmen im Plangebiet unterliegt abfallrechtlichen Regelungen. Im Fall der Lagerung, Behandlung, Aufbereitung oder des Einbaus dieser Gemische sind immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtliche Anforderungen zu beachten, die in eigenständigen Verfahren, zum Beispiel einer wasserrechtlichen Erlaubnis, verbindlich geregelt werden.

Die Entsorgung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen ist über die hierzu bestehende Infrastruktur gesichert. Weitere Regelungen zur Entsorgung (zum Beispiel Depotcontainerstandorte und deren Herstellung oberirdisch / unterirdisch) werden, sofern erforderlich, im städtebaulichen Vertrag getroffen.

#### 16.1.8 Städtebauliche Kriminalprävention

Spezielle Anforderungen an Sicherungseinrichtungen gegen Angriffe mit Fahrzeugen (ähnlich Breitscheidtplatz in Berlin oder Promenade des Anglais in Nizza) werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

#### 16.1.9 Wind

Mit der Planung (temporäre Bauten) ist mit keiner erheblichen und/oder nachhaltigen Veränderung des Windfeldes zu rechnen (siehe auch Kapitel 16.2.2). Daher wurden keine Untersuchungen zum Windkomfort und zu Windgefahren durchgeführt.

#### 16.1.10 Erschütterung

Relevante Erschütterungen, die sich aus dem temporären Konzertbetrieb ergeben, sind nicht erkennbar.

### 16.2 Natur und Freiraum

#### 16.2.1 Flächennutzung und -versiegelung

Die vorhandenen Erschließungsflächen (Ringstraße / Pendelbustrasse) sind asphaltiert. Die Stellplatzflächen und Fahrspuren innerhalb der Parkplatzzfelder sind großflächig mit Rasengittersteinen und Plattenstreifen befestigt. Die wenigen nicht befestigten Flächen sind grasartig bewachsen. Darüber erhebt sich ein hainartiger, teilweise aber auch lückiger Baumbestand aus heimischen Baumarten. Lediglich Feld 5 (P1N) wurde 2010 als LKW-Stellplatz fast vollständig versiegelt.

Innerhalb der Veranstaltungsfläche auf Feld 5 / P1N werden durch die Planung langfristig zirka 2.300 Quadratmeter Straßenbegleitgrün überbaut beziehungsweise versiegelt. Die teilversiegelten Stellplätze auf den Parkplatzfeldern 4 und 6 (P1N) sowie 4 bis 6 (P1S) bleiben vollständig erhalten. Ebenso die umliegenden Fahrgassen und die Buspendeltrasse.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans Nummer 05/016 wird der Anteil an teilversiegelten Flächen um zirka 14 Prozent zunehmen. Der Anteil an unversiegelten Flächen wird um zirka 1 Prozent abnehmen.

Die Versiegelungsbilanz wird sich geringfügig verschlechtern.

Tabelle 1: Versiegelungsbilanz

|          | versiegelt<br>(Quadratmeter) | Prozent | teilversiegelt<br>(Quadratmeter) | Prozent | unversiegelt<br>(Quadratmeter) | Prozent | Summe<br>(Quadratmeter) |
|----------|------------------------------|---------|----------------------------------|---------|--------------------------------|---------|-------------------------|
| Bestand* | 116.200                      | 53,3    | 96.100                           | 44,1    | 5.700                          | 2,6     | 218.000                 |
| Planung  | 87.900                       | 40,3    | 126.700**                        | 58,1    | 3.400***                       | 1,6     | 218.000                 |
| Bilanz   |                              | - 13,0  |                                  | + 14,0  |                                | - 1,0   |                         |

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind gerundet.

Erläuterungen zum Bestand (gemäß bestehendem Planungsrecht):

- \* Gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5081/02 (P1N - Felder 5 + 6 / P1S - Felder 5 + 6) aus dem Jahr 1989, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB / SCHUMANN, 20.01.1988), der Baugenehmigung v. 08.12.2008 (Registrier-Nr.: 32-BA-1577/08 – Feld 5 Nord) sowie dem Bebauungsplan Nr. 5081/01 aus dem Jahr 1969 (P1N – Feld 4 / P1S – Feld 4).

Erläuterungen zur Planung:

- \*\* Die Festsetzung, dass mindestens 60 % der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz/Veranstaltungsgelände wasserdurchlässig zu befestigen sind, bezieht sich ausschließlich auf den nördlichen (211.145m<sup>2</sup>) - nicht in der WSZ II gelegenen - Teil des Plangebietes.
- \*\*\* Verlust von 2.300 m<sup>2</sup> von Verkehrsbegleitgrün auf P5N.

16.2.2 Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Das Plangebiet überschneidet anfangs noch eine kleine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) D.2.2.2 „Rheinauen“ am nordwestlichen Rand. Dabei handelte es sich um eine Ungenauigkeit in der Erfassung des

Geltungsbereiches für den Landschaftsplan, da der rechtskräftige Bebauungsplan Nummer 5081/02 aus 1988 an dieser Stelle bereits eine Öffentliche Verkehrsfläche / Parkplatz ausgewiesen hat. Im Rahmen des 4. Landschaftsplanänderung wurde die Grenze des Geltungsbereiches und des LSG korrigiert. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 51/52, 75. Jahrgang, wurde die 4. Landschaftsplanänderung am 19.12.2020 rechtskräftig.

Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen.

Nördlich der A 44 liegt das Landschaftsschutzgebiet 202003 „Lantz'scher Park“. Im weiteren Umfeld, in zirka 1,5 Kilometer Entfernung, liegt das FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“. (Rheinkreis Neuss / Stadtgebiet Meerbusch). Diesem Schutzgebiet vorgelagert liegt in zirka 1,0 Kilometer Entfernung ferner das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

Gesetzlich geschützte Biotope nach Paragraph 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Paragraph 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) sind nicht vorhanden.

Innerhalb des Plangebiets ist kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes respektive des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen vorhanden. Westlich und südlich angrenzend befinden sich gemäß Bebauungsplan Nummer 5082/02 Flächen für die Forstwirtschaft.

Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan 2025 „rheinverbunden“ (GOP I) ist das Plangebiet dem Teilraum 02 „Rheinaue Lohausen / Lohausener Feldmark“ zugeordnet.

Das Plangebiet ist nachrichtlich als „Messeparkplatz“ dargestellt. Konkrete Handlungsempfehlungen werden nicht gegeben. Als Funktionen des gesamten Teilraumes 02 werden Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz, Stadtklima (Kaltluftentstehung und Frischlufteinzugsgebiet) und Naherholung genannt. Als Defizit wird festgestellt, dass die (eingegrünteten) Stellplätze des Messegeländes in den Landschaftsraum ragen. Als Entwicklungsziele werden für den Teilraum 02 der Erhalt und die weitere Strukturierung der Rheinlandschaft und die Sicherung als Suchraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genannt.

#### Grünplanung

Die aktuelle Planung sieht die Errichtung von temporären Tribünen und Festzelten sowie mobilen Sanitär- und Versorgungsanlagen vor. Hierdurch ist die Fällung von 56

im Sinne von Paragraph 2 Absatz 1 und 3 der Baumschutzsatzung Düsseldorf geschützten Bäumen sowie die Verpflanzung von 7 Bäumen (2 Bäume: P1 / Feld 6N, 3 Bäume: P1 / Feld 5N, 1 Baum / Feld 4N, 1 Baum / Feld 5S) innerhalb des Plangebiets erforderlich (5 Bäume: P1 / Feld 6N, 2 Bäume: P1 / Feld 6S).

Der Verlust der 56 Laubbäume wird durch entsprechende Ersatz-Baumpflanzungen funktional kompensiert.

Nördlich der Bundesautobahn A 44 werden hierzu 87 mittelgroßkronige Laubbäume (Stammumfang mindestens 20-25 Zentimeter gemessen in einem Meter Höhe) angepflanzt. Darüber hinaus werden östlich der „Alten Landstraße“ weitere 33 mittelgroßkronige Laubbäume (Stammumfang mindestens 20-25 Zentimeter gemessen in einem Meter Höhe) angepflanzt.

#### Baumbilanz und Baumschutzsatzung

Auf Grundlage der geplanten Festsetzungen im Plangebiet werden 56 satzungsgeschützte Bäume entfernt und 7 Bäume innerhalb des Plangebietes verpflanzt. Der Gesamtbestand von 868 Bäumen reduziert sich auf 812 Bäume. Diese Mindestanzahl wird durch eine textliche Festsetzung dauerhaft festgeschrieben. Abgängige oder ausgefallene Bäume sind in der folgenden Pflanzperiode durch die Neupflanzung eines Laubbaumes 1. Ordnung (Wuchshöhe > 20 m) am selben Standort zu ersetzen. Damit wird der Status quo gesichert. Dazu gehört weiterhin die flächige hainartige Verteilung der Baumstandorte im Plangebiet, die aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Aufstellung des B-Planes 5081/02 resultiert und Teil der ökologischen und landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Parkplatzerweiterung im Außenbereich war. Das damalige Ziel einer möglichst hainartigen Baumüberstellung verteilt über das gesamte Plangebiet ist im Sinne der Maßnahmen gegen den Klimawandel und aus Gründen der Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum gestalterisch, stadtökologisch und funktional als Belang von Bedeutung. An drei Seiten grenzen Waldflächen an, westlich und südlich im Landschaftsschutzgebiet. Östlich setzt sich der hainartige Baumbestand auf dem Messe-Parkplatz Feld 4 fort.

Ersatzpflanzungen für den Verlust von 56 Bäumen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung der früheren Eingriffe durch die Baugenehmigung für Feld P 1N 5 und die jetzt zulässigen Baumverluste ist eine weitere Baumverdichtung auf den restlichen Parkplatzflächen fachlich nicht sinnvoll, da das Höhen- und Kronenwachstum der vorhandenen Bäume noch nicht abgeschlossen ist.

Zusätzliche Baumpflanzungen von Bäumen 1. Ordnung mit Wuchshöhen > 20 m verändern den hainartigen Charakter, die Bäume verschatten sich gegenseitig und konkurrieren um den Wurzelraum. Die Anzahl der Messe-Parkplätze wird damit nicht verringert und der Raum für die Besucherbewegungen bei Veranstaltungen nicht eingeschränkt.

Auf Grundlage der Bestimmungen der Baumschutzsatzung erfolgte durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt eine monetäre Bewertung der Baumverluste. Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten und im GOP III in einer Baumliste erfassten entfallenden Bäume sind Ersatzpflanzungen im Wert von 120.100,00 Euro nachzuweisen. Nördlich der BAB 44 werden an 5 Stellen jeweils 10 m breite wegbegleitende Baumbankette mit zusammen 87 Baumstandorten angelegt (siehe auch die Nebenzeichnungen der Planzeichnung). Östlich der Alten Landstraße erfolgt die Pflanzung von weiteren 33 Laubbäumen. Im Grünordnungsplan (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, Düsseldorf, 30. Oktober 2024, Fortschreibung der Fassung vom 15. März 2024) sind die Pflanz- und Pflegemaßnahmen beschrieben und die Lage in Karten verortet. Für die Baumverluste erfolgen 120 Neupflanzungen in der Pflanzqualität 20 25 cm Stammumfang. Zur Sicherstellung des Anwuchserfolges ist eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 4-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.

Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen, die Planung, die erstmalige Herstellung, die insgesamt 5-jährige Pflege und die dauerhafte Pflege und Verkehrssicherungspflicht als Ausgleichsmaßnahme für den Zeitraum von 30 Jahren (eine Generation) müssen ermittelt werden. Die verbindliche Regelung zur Umsetzung und Kostentragung erfolgt im städtebaulichen Vertrag und die Flächensicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Tabelle 2: Baumbilanz

| <b>Bäume im Bebauungsplan<br/>Nummer 05/016</b> |   | <b>satzungs-<br/>geschützte<br/>Bäume*</b> | <b>nicht satzungs-<br/>geschützte<br/>Bäume</b> | <b>Gesamtanzahl<br/>Bäume</b> |
|---|---|--|---|-------------------------------|
|   | <b>Bestand</b>  | 868  | ---   | 868                           |
| <b>Planung</b>                                  | Fällung (planbedingt)   | 56   | ---   | 56                            |
|   | Erhalt  | 812  | ---   | 812                           |
|   | Anpflanzung (private Flächen)<br>- durch TF im B-Plan gesichert - | ---  | ---   | ---                           |
|   | Anpflanzung (öffentliche Flächen)<br>- durch SBV gesichert -      | ---  | ---   | ---                           |
|   | Bäume nach Umsetzung B-Plan<br>= Erhalt + Anpflanzung             | 812  | ---   | 812                           |

\*: Ausgleichspflichtig gemäß der Baumschutzsatzung Düsseldorf bzw. gemäß Paragraph 41 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz

Die Tabelle 2 bilanziert die Anzahl der Bäume im Plangebiet, sie enthält keine Informationen hinsichtlich der Vitalität, diese Angaben können dem GOP III entnommen werden.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Grünordnungsplan (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbB, Düsseldorf, 30. Oktober 2024, Fortschreibung der Fassung vom 15. März 2024) werden die Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan 5081/02 und aus der Baugenehmigung zur Umwandlung von Feld P 1N 5 ausgewertet. Neue Eingriffe erfolgen durch die geplante Versiegelung von zirka 2.300 Quadratmeter Straßenbegleitgrün. Der ökologische Kompensationsbedarf beträgt 4.600 Wertpunkte, der bereits im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Die Eingriffe durch den Verlust von 56 satzungsgeschützten Bäumen werden durch die Pflanzung von 120 Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Durch die Einsaat der Baumbankette mit Regio-Saatgut werden Ackerrandstreifen und artenreichen Blühstreifen entwickelt. Im Grünordnungsplan endet die ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz insgesamt mit einem Überschuss von 25.090 Wertpunkten. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Ergebnis zu.

Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen, die Planung, die erstmalige Herstellung, die dauerhafte Pflege und Verkehrssicherungspflicht als Ausgleichsmaßnahme für den Zeitraum von 30 Jahren (eine Generation) müssen ermittelt werden. Die verbindliche Regelung zur Umsetzung und Kostentragung erfolgt im städtebaulichen Vertrag und die Flächensicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

#### Spiel- und Freizeitflächen

Mit dem Bebauungsplan soll kein Baurecht für Wohnen geschaffen werden. Somit werden keine Bedarfe für öffentliche und private Kinderspielflächen ausgelöst.

#### 16.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen der Paragraphen 44 und 45 BNatSchG. Der Prüfumfang einer artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst europäische Vogelarten und europäisch geschützte Fauna-Flora-

Habitat-Anhang IV-Arten. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde in diesem Zusammenhang der Begriff der sogenannten „planungsrelevanten Arten“ geprägt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Grundlage für die Beurteilung bildet die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Zur Ermittlung der möglicherweise betroffenen Arten wurden die Angaben zu planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt Düsseldorf (MTB 4706 – Quadrant 1) aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ausgewertet. Zudem wurden bei der Landeshauptstadt Düsseldorf und den Naturschutzverbänden vorhandene Daten abgefragt und ausgewertet.

Für den Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP - Stufe I), erweitert um faunistische Erhebungen (i.S. ASP – Stufe II, Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 21. Oktober 2024 (Fortschreibung der Fassung vom 27. September 2024)).

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der späteren Umsetzung der Bauleitplanung ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß Paragraf 44 Absatz 1 BNatSchG nicht zu befürchten ist.

Vorausgesetzt wird die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der Handlungsempfehlungen zum Artenschutz und hinsichtlich der Avifauna ein zwingend notwendiges Artenschutz-Monitoring für den Zeitraum von 5 Jahren.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den Ergebnissen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu und bestätigt die Notwendigkeit eines Artenschutz-Monitorings. In den Bebauungsplan sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen als textliche Festsetzung und bei den Hinweisen im Unterpunkt Artenschutz aufzunehmen, um im Hinblick auf planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten sowie die Insektenfauna ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß Paragraf 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Bauzeitenregelung bei Baum- und Gehölzrodungen (u.a. Paragraf 39 Absatz 5 Punkt 2 BNatSchG).

- Kontrolle des betroffenen Baumbestandes auf Baumhöhlen und Nester.
- Um Störungen für die lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen, aufgrund von Wechselbeziehungen aber auch für die lokale Insektenfauna, infolge von Beleuchtung möglichst gering zu halten, sind im Bereich der umliegenden Gehölzkulissen im Norden, Westen und Süden des Eventgeländes (Effekt-)Beleuchtungen zu unterlassen. Ausgenommen hiervon ist die bereits vorhandene und ordnungsgemäße Parkplatzbeleuchtung für den Messebetrieb (Verkehrssicherungspflicht / Umfahrung, Pendelbustrasse, Parkplatzfelder).

Da artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen (Störungen Biorhythmus / Aktivitätsphasen, Schreckreaktionen etc.) durch die zeitlich begrenzten Effektbeleuchtungen (u.a. auch Laser-Strahler, Flutlichter, „Skybeamer“ etc.) auf der jeweiligen Eventfläche, insbesondere während stattfindender Konzerte nicht per se ausgeschlossen werden können, ist die jeweilige Konzert-Beleuchtung so zu entwickeln, dass die Horstbereiche (z.B. Mäusebussard, Habicht) bestmöglich von einer Beleuchtung sowie Störungen durch Bewegung abgeschirmt sind. Das heißt, die Beleuchtung ist nach „innen“ (Richtung Pendelbustrasse) auszurichten. In Kombination mit den umliegenden und zum Zeitpunkt der Konzerte (Juni bis August/September) belaubten, sichtverschattenden Bäume, können hierdurch Störungen bereits auf ein Minimum reduziert werden.

Die für die einzelnen Eventveranstaltungen auf aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erarbeitenden (insektenfreundlichen) Beleuchtungskonzepte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Artenschutz-Monitoring und des jeweiligen Bauantrages abzustimmen. Artenschutz-Monitoring: Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen können für das Schutzgut Tiere im Rahmen eines Artenschutz-Monitoring erkannt werden. Um festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen insbesondere der Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Star kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, ggfs auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen), erforderlich werden, ist insbesondere eine jährliche Greifvogelkartierung für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten Veranstaltung durchzuführen. Auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzgutachtens ist ein entsprechendes Monitoring-Konzept spätestens im 1. Quartal des ersten Konzertjahres der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Abstimmung vorzulegen.

Eine erste Begehung ist im April eines jeden Jahres vor dem beginnenden Laubaustrieb durchzuführen. Weitere Begehungen sind während des Auf- und



Abbaus und während der Veranstaltung erforderlich. Die Begehungen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Der Umfang der Begehungen ist je nach vorgefundener Situation ggf. in Abstimmung mit der UNB anzupassen.

Die Ergebnisse sind der UNB mindestens jährlich (im Anschluss der jeweils letzten Konzertveranstaltung) vorzulegen.

Nach Ablauf der fünf Jahre ist eine erneute artenschutzrechtliche Bewertung für die genannten Zielarten vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB unaufgefordert vorzulegen. Auf Grundlage der 5-Jahres-Ergebnisse ist zu entscheiden, ob eine Fortführung des Monitorings und ggf. ergänzende Vermeidungs-, Schutz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

- Zum Schutz der in den umliegenden Flächen brütenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Avifauna sind die randlich gelegenen Gehölzstrukturen im Norden, Westen und Süden der Veranstaltungsfläche durch ein entsprechendes (Verkehrs-) Lenkungskonzept vor einem ungewollten Betreten durch Besucher zu schützen.

In erster Linie kann dies bereits durch den ohnehin erforderlichen Ordnungs- und Parkplatzdienst gewährleistet werden. Darüber hinaus wird im Regelfall die Ringstraße des P1 – wie im Messe-Betrieb auch – ausschließlich für den PKW-Besucherverkehr und Rettungsfahrzeuge genutzt. Fußgänger werden in erster Linie über die zentrale Messe-Pendelbustrasse zur Veranstaltungsfläche geleitet.

Besucher mit Fahrrad, die über den Lohausen Deich beziehungsweise über den Lotzweg anreisen, werden mittels Beschilderung und Ordnungshüter zum vorhandenen Parkplatz südlich des Wasserwerks Am Staad geleitet. „Wild-Parken“ entlang des Lotzweges und des Lohausen Deiches ist seitens der Veranstalter mit allen Mitteln zu unterbinden. Vom Wasserwerk Am Staad werden die Fahrradfahrenden zusammen mit den Fußgehenden über die zentrale Messe-Pendelbustrasse zum Veranstaltungsgelände geleitet.

Für die geplante Versammlungsstätte (Open-Air-Park) wurde diesbezüglich ein Verkehrskonzept erstellt (Eventbande GmbH, Konstanz, Betriebskonzept mit integriertem Sicherheits-, Brandschutz- und Verkehrskonzept, 17. Januar 2024). Es bezieht sowohl den Veranstaltungsbetrieb selbst, aber auch die veranstaltungsbezogenen Verkehre sowie das Parkraummanagement mit ein.

Sofern keine Einzäunung vorhanden ist, ist während der Veranstaltung auf Höhe der erfassten und besetzten Horste ein mobiler Schutzzaun entlang der

Ringstraße aufzustellen (Höhe: mindestens 1,8 Meter, Länge: beidseits des Horstes 50,0 Meter).

Gutachterlich werden außerdem eine Bespannung mit Gittergewebe aus HPDE (gleichzeitig Werbebanner) sowie Hinweisschilder mit Betretungsverbot dringend empfohlen.

Die jeweils konkreten Absperrungen sind einzelfallbezogen im Rahmen des Artenschutz-Monitoring und der jeweiligen Bauanträge in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

- Das Risiko von Vogelschlag an festen Bauten (zum Beispiel den Bushaltestellen entlang der Messe-Pendelbustrasse) ist in Abstimmung mit der UNB zu minimieren. Mögliche Maßnahmenhinweise finden sich im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022, Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG sind aktuell nicht erforderlich. Die Beantragung von Ausnahmeregelungen nach Paragraph 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Um eine korrekte räumliche und zeitliche Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird neben dem Artenschutz-Monitoring gutachterlich eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen.

## 16.3 Boden

### 16.3.1 Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Altablagerungen mit den Katasternummern 27, 237 und 575. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, der Lage und den Entfernungen zum Plangebiet sind Auswirkungen auf dieses nicht zu besorgen.

### 16.3.2 Altablagerungen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Altablagerungen.

### 16.3.3 Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Altstandorte.

### 16.3.4 Vorsorgender Bodenschutz

Das Plangebiet ist Bestandteil des Messegroßparkplatzes P 1. Im Bereich der bereits bestehenden Parkplatz-Infrastruktur liegen wenig bis mäßig wertvolle Böden vor. Bodenuntersuchungen zur Kartierung schutzwürdiger Böden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind nicht erforderlich.

## 16.4 Wasser

### 16.4.1 Grundwasser

#### Grundwasserstände

Die höchsten bisher gemessenen Grundwasserstände (HGW 1988 - höchster periodisch wiederkehrender Grundwasserstand) liegen im Plangebiet zwischen 29,5 bis 31 Meter über Normalnull (NN). Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei zirka 32,0 Meter über NN (HHGW 1926 - höchster dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz bekannter Grundwasserstand). Die systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das Plangebiet einen minimalen Grundwasserflurabstand von größer 2,0 Meter.

#### Grundwassertemperatur

Die mittlere Grundwassertemperatur liegt im Plangebiet bei 11,4 Grad Celsius (ermittelt im Rahmen von Grundwasserbeprobungen).

#### Grundwasserbeschaffenheit

Großflächige Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet oder im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Die Konzentrationen mit perfluorierten Tensiden (PFT) sind durch den Rhein beeinflusst und liegen im Bereich des Plangebietes im Mittel bei 56,6 ng/l Summe PFT. Aufgrund des Einflusses aus dem landwirtschaftlich genutzten nördlichen Umfeld sind die Nitratkonzentrationen erhöht (im Mittel 28 mg/l, maximal bei 75 mg/l). Nachweisbar sind auch Spuren von Metaboliten von Pflanzenbehandlungs- und -schutzmitteln (PBSM) mit mittleren Konzentrationen von 0,8 µg/l. Weitere Parameter sind nicht erhöht. Die Grundwasserbeschaffenheit ist insgesamt für einen urban-landwirtschaftlich genutzten Bereich als gering auffällig zu bezeichnen.

#### Grundwassermessstellen

In dem Plangebiet liegen zahlreiche Grundwassermessstellen. Die Grundwassermessstellen sind weiterhin zur Beobachtung der Grundwassergüte notwendig.

In Abhängigkeit der geplanten Nutzung kann nach Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz gegebenenfalls ein oberirdischer Umbau von Messstellen (u.a. Verhinderung Stolpergefahr, Unterbindung Zugriff Unbefugter) oder eine Verlegung von Messstellen erfolgen. Die Zugänglichkeit der Grundwassermessstellen für befugte Personen ist dauerhaft sicherzustellen. Entsprechende Anforderungen werden in zukünftigen Bauantragverfahren verbindlich geregelt.

#### 16.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Im Plangebiet und im Umfeld ist eine öffentliche Kanalisation in Form einer Trennkanalisation vorhanden. Die abwassertechnische Erschließung ist somit gesichert. Auch zukünftig sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu sammeln und einzuleiten. Den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung gemäß Paragraf 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach Niederschlagswasser direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, wird somit entsprochen.

Zur Beurteilung der Situation durch die Nutzung des Parkplatzes als Eventfläche und der damit einhergehenden wesentlich intensiveren und risikobehafteten Nutzung als die derzeitige baurechtlich genehmigte – vor allem auch in Verbindung mit der Lage in einem Wasserschutzgebiet – wurde durch das Büro Kisters AG eine Gefährdungsabschätzung erstellt (Kisters AG, Aachen „Erläuterungsbericht zur Gefährdungsabschätzung von Umweltbelangen Open-AirPark“ Stand Oktober 2020).

Für das bei der Nutzung des Parkplatzes als Eventfläche anfallende Schmutzwasser sind fest installierte erdverlegte Abwasserleitungen und zusätzliche Entwässerungsstränge zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen (siehe Kapitel 6.1.1 der Gefährdungsabschätzung).

Für den Einsatz der erforderlichen temporären mobilen Toilettenanlagen wurden drei Varianten geprüft:

- Variante 1: temporäre Errichtung von mobilen WC- Containern mit Anschluss an das stationäre, erdverlegte Netz
- Variante 2: Einsatz mobiler Chemietoiletten
- Variante 3: Einsatz wasserloser WC-Anlagen

Aus der Gefährdungsabschätzung geht hervor, dass Variante 1 das erforderliche Sicherheitsniveau für einen ausreichenden Schutz im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung gewährleistet. Die temporär mobile WC-Anlagen

erhalten oberirdische Verbindungen zu den festen Anschlusspunkten an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Zusätzlich erfolgt eine permanente Überwachung auf Fehlfunktion durch das bei den Veranstaltungen eingesetzte Personal.

Die Beseitigung des auf der Eventfläche anfallenden Niederschlagswassers erfolgt laut Gefährdungsabschätzung über bereits vorhandene Drainageleitungen und Sammler, unter denen wiederum eine undurchlässige Bodenschicht eingebaut ist.

Das durch das Drainagesystem gesammelte Niederschlagswasser wird zum Regenklärbecken Lohausen und von dort über den Ratherbroicher Grenzgraben in den Rhein abgeleitet. Die Haupterschließungsstraßen des Parkplatzes verfügen über ein Entwässerungsnetz und sind direkt an das Regenklärbecken Lohausen angeschlossen.

Der Nachweis des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit des auf dem Parkplatz befindlichen Kanalnetzes (Schmutz- und Niederschlagswasser) obliegt gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) - dem Betreiber des Kanalnetzes, in diesem Fall der Messe Düsseldorf GmbH. Dieser Nachweis wird unabhängig vom Bebauungsplan-Verfahren von der Messe Düsseldorf GmbH erbracht.

Das Ergebnis der vorgelegten Gefährdungsabschätzung der Kisters AG ist, dass durch die beschriebenen Maßnahmen die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung erfüllt werden und eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswasser gegeben ist.

#### 16.4.3 Oberflächengewässer

Im Plangebiet liegt kein Oberflächengewässer.

#### 16.4.4 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Am Staad“ der Stadtwerke Düsseldorf AG. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III A. Die bestehende Erschließungsstraße am südlichen Rand des Plangebiets reicht bis in die Wasserschutzzone II. Daher liegt auch die südliche Abgrenzung des Plangebiets maximal straßenbreit in der Wasserschutzzone II.

In der Gefährdungsabschätzung der Kisters AG wurde betrachtet, ob die geplante Nutzung als Veranstaltungsfläche mit den Bestimmungen der

Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar ist und der erforderliche Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

In der Gefährdungsabschätzung wird ausdrücklich genannt, dass sich in der Wasserschutzzone II während der Veranstaltungen keine Menschen aufhalten werden. Durch eine andere Verkehrsführung des Individualverkehrs bei Veranstaltungen ist außerdem keine Verschlechterung bzw. Erhöhung der Gefährdung durch den Transport wassergefährdender Stoffe zu erwarten. (siehe Kapitel 6.1.1, Allgemeine Gefährdungsabschätzung).

Die Festsetzungen wurden so angepasst, dass die bestehende Erschließungsstraße (südliche Umfahrung der Parkplatzfläche) innerhalb der Wasserschutzzone II ausschließlich als Fahrfläche genutzt werden darf. Das Errichten von Anlagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Bühnen, Zelte, Container, Gastrostände, WC-Anlagen u.ä.) sowie der Aufenthalt von Veranstaltungsbesuchern in der Wasserschutzzone II ist auszuschließen.

Der Messeparkplatz verfügt derzeit nicht über eine feste und für Großveranstaltungen ausreichend leistungsfähige Erschließung mit elektrischer Energie. Es ist dafür ein Bedarf von bis zu 4.000 kVA ermittelt worden.

Daher sind in der Gefährdungsabschätzung auch die möglichen Umweltrisiken durch die erforderliche Stromversorgung der Eventfläche betrachtet worden.

Die Risikobewertung erfolgte auch unter der Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 23.05.2019 „Umwelt- und klimafreundliche Energiekonzepte für Großveranstaltungen in Düsseldorf“.

Betrachtet wurden folgende Varianten:

- Variante 1: stationäre Erschließung mit fest verlegten Stromleitungen
- Variante 2: Temporäre Zentralversorgung mittels Großgenerator
- Variante 3: Dezentrale temporäre Versorgung mittels Netzersatzanlagen

Der Gutachter kommt zu der Bewertung, dass durch die Erschließung mit der Variante 1 keine relevante Umweltgefährdung entsteht.

Eine temporäre Gefährdung beim Bau der festverlegten Stromleitungen durch eine mögliche Havarie/Leckage der eingesetzten Baumaschinen lässt sich zwar nicht gänzlich ausschließen. Dem kann jedoch begegnet werden, z.B. durch den Einsatz von biologisch abbaubaren Betriebs-/Schmiermittel.

Die für die Stromversorgung erforderlichen Trafoanlagen werden als Trockentransformatoren mit Gießharzummantelung betrieben (siehe Kapitel 6.3 der Gefährdungsabschätzung). Das Risiko einer Grundwassergefährdung durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe besteht hier nicht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine konfliktfreie Nutzung des Plangebietes als Veranstaltungsgelände in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet unter Einhaltung der Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung möglich ist.

#### 16.4.5 Hochwasserbelange

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß Paragraph 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an bauliche Anlagen. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der von Leben und Gesundheit, sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach Paragraph 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Die für die Veranstaltungen zulässigen temporären Anlagen und Aufbauten sind in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Bei der Bauweise sind dabei auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer zu erwartenden Überflutung das Veranstaltungsgelände rechtzeitig und so weit möglich geräumt wird und sich keine Menschen mehr auf dem Gelände aufhalten werden.

Anforderungen und erforderliche Maßnahmen können in den entsprechenden Bauantragsverfahren geregelt werden.

#### 16.5 Luft

##### 16.5.1 Lufthygiene

Vorbemerkung:

Die gesetzlichen vorgegebenen Beurteilungsgrößen für die Luftbelastung durch Feinstaub (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) beziehen sich auf Jahresmittelwerte.

Die bisher kommunizierte Nutzungsdauer geht von folgenden Annahmen aus: die Großveranstaltungen auf dem in Rede stehenden Plangebiet sollen in messe- und kirmesfreien Zeiten stattfinden — eine parallele Nutzung der Messeparkplätze durch Messe- oder Kirmesbesucher ist somit ausgeschlossen; vorgesehen sind sechs bis acht ein- oder mehrtägige Veranstaltungen. Die Zahl der Veranstaltungstage soll unter zehn pro Kalenderjahr bleiben.

Die Kapazität des Veranstaltungsgeländes soll auf 80.000 Zuschauer begrenzt werden. Die Erreichbarkeit des Geländes ist sowohl über den IV als auch den ÖV gut gesichert. Realistischerweise ist weder davon auszugehen, dass bei jeder Veranstaltung die maximal mögliche Anzahl von Zuschauern ausgeschöpft wird, noch ist davon auszugehen, dass alle Zuschauer mit dem eigenen Pkw die Veranstaltung besuchen werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die lufthygienische Belastung wie folgt beurteilt werden:

#### Analyse:

Aktuell sind Grenzwertverletzungen für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> gemäß 39. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) im Plangebiet sowie seiner näheren Umgebung aufgrund der sehr günstigen Durchlüftungsverhältnisse auszuschließen.

#### Planung:

Auch künftig werden Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> gemäß 39. BImSchV auszuschließen sein, wenn man die o.g. Annahmen zugrunde legt.

Ginge man von einer Verdopplung der maximalen Veranstaltungstage pro Kalenderjahr aus, so wären auch dann keine relevanten -Veränderungen der Jahresmittelwerte für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> zu erwarten. Grenzwertkritische Belastungen im Plangebiet würden daher nicht erreicht werden.

### 16.5.2 Umweltfreundliche Mobilität

Die Landeshauptstadt Düsseldorf entwickelt seit 2014 ein aus rund 700 Einzelmaßnahmen bestehendes stadtweites Radhauptnetz. Dieses soll unter der Prämisse der Erhöhung der Radverkehrssicherheit insbesondere für den



Alltagsverkehr genutzt werden. Es ist dementsprechend auf eine größtmögliche Steigerung der Radverkehrsmengen ausgelegt. Innerhalb der Stadt sollen Hauptverbindungswege für Radfahrer entstehen, die diesen eine einfache und gute Orientierung im gesamten Stadtgebiet ermöglichen.

Der Ausbau des Radwegenetzes sieht eine Nord-Süd-Radvorrangroute vor, die durchgängig vom Südring bis zum Freiligrathplatz verläuft und somit auch zur nachhaltigen Erschließung des Veranstaltungsareals Arena/ Messe beiträgt.

Die Arena und das Messegelände sind über ein Radwegenetz an das Stadtgebiet angeschlossen.

Es verläuft

- entlang des Robert-Lehr-Ufers,
- entlang der Rotterdamer Str.,
- auf dem Lohausener Deich,
- entlang der Niederrheinstraße und Kaiserswerther Str. und
- vom Stadtteil Lohausen über eine Brücke der A44 entlang der Stockumer Höfe bis zum Löwenplatz.

Die geplante Versammlungsstätte liegt im nord-westlichen Bereich des Parkplatzgeländes der Messe Düsseldorf. Damit ist die bewährte Infrastruktur der Messe mit hoch kapazitivem ÖPNV und redundanter vielspuriger Straßenanbindung für diese Veranstaltung verfügbar.

Im Zulauf zum Veranstaltungsgelände können allein die U78 und U79 etwa 10.000 Personen pro Stunde transportieren. Der sogenannte Arena Bahnhof ist ein hochkapazitiver Transferpunkt zwischen dem Düsseldorfer Hauptbahnhof und der Haltestelle MSA/ Messe-Nord und wird derzeit durch die Linie U78 bedient. Hinzu kommen der Buslinienbetrieb und ein großzügiger Taxistand.

Zur verkehrlichen Entwicklung des Düsseldorfer Nordens, zu dem das Areal Messe/ Arena gehört, liegen ebenfalls Pläne vor. Die Stadtbahnlinie U81 soll im Westen über die Haltestelle MERKUR SPIEL-ARENA/Messe Nord und eine anschließende Rheinquerung Anschlüsse in Richtung Neuss, Meerbusch und Krefeld schaffen. Im Osten verbindet sie über den Freiligrathplatz den Arena-Bahnhof und die Station Flughafen Terminal. Geprüft wird auch eine Fortführung über die Station Flughafen Fernbahnhof mit Anschluss Richtung Ratingen. Die Messelinie U80 wird die

Infrastruktur durch eine Verbindung zwischen Arena-Bahnhof und Eingang Messe Süd, weiter Richtung Reeser Platz aufwerten.

## 16.6 Klima

### 16.6.1 Globalklima

Zum Schutz des Globalklimas tragen vor allem die Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Einsparung von fossil erzeugter Energie bzw. der Einsatz regenerativer Energieträger bei. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen an Gebäuden und die Vermeidung von Kfz-Verkehr. Dem Einsatz regenerativer Energieträger (siehe hierzu auch Ratsbeschluss vom 23.05.2019 zur Beschaffung von Ökostrom) kommt eine zunehmende Bedeutung zu.

Hinweise zur umweltfreundlichen Mobilität finden sich in Kapitel 16.5.2.

### 16.6.2 Stadtklima

Das Plangebiet umfasst sechs Parkfelder des Messeparkplatzes westlich der MerkurSpiel-Arena. Die überwiegend teilbefestigten und begrünten Flächen des Plangebiets (Parkfelder 4 Nord und Süd, 5 Süd und 6 Nord und Süd) werden gemäß den Planungshinweiskarten für die Tag- und Nachtsituation aus der städtischen Klimaanalyse (Landeshauptstadt Düsseldorf, 2020) dem lokalklimatischen Ausgleichsraum der Grün- und Freiflächen zugeordnet. Das befestigte und weitgehend unbegrünte Parkfeld 5 Nord, in dem sich zukünftig die Haupttribüne befinden wird, ist dagegen dem Wirkungsraum der Siedlungs- und Verkehrsflächen zuzuordnen.

Das Plangebiet weist aktuell in Abhängigkeit der Anzahl der Baumstandorte und dem Grad der Oberflächenbefestigung tagsüber bei den teilbefestigten Flächen eine sehr geringe bis hohe bioklimatische Bedeutung und bei den befestigten Flächen eine mittlere bis ungünstige bioklimatische Belastungssituation auf. Nachts ist entsprechend von einer sehr geringen bis mittleren bioklimatischen Bedeutung bzw. von einer mittleren bioklimatischen Belastungssituation auszugehen. Hieraus resultiert eine überwiegend hohe bioklimatische Empfindlichkeit gegenüber weiteren Nutzungsintensivierungen. Gemäß den Planungshinweisen sollten bauliche Eingriffe auf entsprechend eingestuften Flächen nur unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und eine gute Durchströmbarkeit zur angrenzenden Bebauung angestrebt werden.

Durch die Umgestaltung der Fläche ist kleinräumig mit einer weiteren Zunahme der bioklimatischen Belastung zu rechnen. Neben der Abnahme der unversiegelten Flächenanteile um 1 % müssen für die zukünftigen Stellflächen der temporären Aufbauten zudem 56 Laubbäume gefällt und 7 weitere ggfs. verpflanzt werden.

Diese bioklimatisch negativen Auswirkungen sollen durch entsprechende Ausgleichspflanzungen von 87 Laubbäumen entlang mehrerer Feldwege nördlich der BAB 44 sowie weiteren 33 mittelgroßkronigen Laubbäumen östlich der Alten Landstraße kompensiert werden. Diese Neuanpflanzungen werden aus Sicht der Klimaanpassung ausdrücklich begrüßt.

Eine Beeinträchtigung der bestehenden Strömungsverhältnisse ist aufgrund des temporären Charakters der geplanten Aufbauten nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sollte der Anteil der befestigten Flächen im Plangebiet auf das technisch und logistisch notwendige reduziert werden und der Anteil unbefestigter, möglichst begrünter Flächen soweit möglich maximiert werden. Zur Reduzierung einer ungehinderten Sonneneinstrahlung und der damit verbundenen hohen bioklimatischen Belastung für die Besucher während einer Veranstaltung sollte die Aufstellung mobiler Sonnenschutzeinrichtungen (z.B. Sonnenschirme, Sonnensegel oder Schattenwände) und die Bereitstellung von Trinkwasseranschlüssen für mobile Trinkwasserbrunnen geprüft werden.

### 16.6.3 Klimaanpassung

#### Urbane Sturzfluten

Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke mit Hinweisen zu Gefährdungen durch Sturzfluten.

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle.

Besonders im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich sind Überflutungsrisiken mit Wasserständen von bis zu 0,5 m nicht auszuschließen. Hier sind Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge bei Auftreten von Starkregenereignissen erforderlich. Dies gilt besonders für die Verortung sensibler Infrastruktur, die in diesen Bereichen vorgesehen ist (Logistik, Medien, Strom ...).

Es ist davon auszugehen, dass bei Starkregeneignissen das Open-Air-Veranstaltungsgelände rechtzeitig und so weit möglich geräumt wird und sich keine Menschen mehr auf dem Gelände aufhalten werden.

Anforderungen und erforderliche Maßnahmen können in den entsprechenden Bauantragsverfahren geregelt werden.

Die Anfahrbarkeit zur Beckenanlage (RKB) Lohausen muss durch den Veranstalter zu jeder Zeit gewährleistet und sichergestellt werden.

#### 16.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Baudenkmalpflegerische Belange sind nicht betroffen. Es sind keine Kulturgüter im Plangebiet vorhanden. Als sonstige Sachgüter sind im Plangebiet die vorhandenen verkehrlichen Infrastrukturen zu benennen, die bei Realisierung der Planung nicht betroffen sind.

#### 16.8 Wechselwirkungen sowie Kumulierung

Bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen, da sich die Schutzgüter nicht immer eindeutig voneinander trennen lassen. Die einzelnen Schutzgüter erfüllen jeweils bestimmte Funktionen in Natur und Landschaft, stehen aber oftmals auch in Beziehung zu anderen Schutzgütern und sind dort ebenfalls von Bedeutung. In der nachstehenden Matrix wird ein grober Überblick gegeben.

Tabelle 3: Übersicht über die verfahrensrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Bebauungsplan Nummer 05 / 016 „Veranstaltungsgelände (Open Air Park) / Messeparkplatz“.

| <b>Wirkung von →</b>                       | <b>Mensch</b>  | <b>Pflanzen/<br/>Tiere/<br/>Landschaft</b>   | <b>Boden/<br/>Fläche</b>                                     | <b>Wasser</b>        | <b>Klima /<br/>Luft</b> | <b>Kultur-<br/>u. Sach-<br/>güter</b> |
|--|--|--|--|----------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| <b>Wirkung auf ↓</b>                       |  |  |  |                      |                         |                                       |
| <b>Mensch</b>                              |  | Erholungsraum (+)<br>Vielfalt der Arten und Strukturen verbessert die Erholungswirkung (+) | Standort für Siedlung und Verkehr (+)                        | Wassernutzung (+)    | Ausgleichsfunktion (+)  |                                       |
| <b>Pflanzen/<br/>Tiere/<br/>Landschaft</b> | Lebensraumverlust (-)<br>Störungen von Tieren (-)<br>Artverschiebungen (-) |  | Lebensraum für Pflanzen und Tiere (+)<br>Entsiegelung (+)    |                      |                         |                                       |
| <b>Boden/<br/>Fläche</b>                   | Schadstoffeinträge (-)<br>Verdichtung (-)<br>Entsiegelung (+)              | Erhalt von Bodenfunktionen (+)   |  | Stoffverlagerung (-) |                         |                                       |
| <b>Wasser</b>                              | Verringerung Oberflächenabfluss (-)<br>Schadstoffeinträge (-)              | Filterung von Schadstoffen durch Pflanzen (+)  | Speicher, Filter- und Pufferfunktion (+)                     |                      |                         |                                       |
| <b>Klima/<br/>Luft</b>                     | Verringerung Aufheizung durch Entsiegelung (-)                             | Staubbindung durch Pflanzen (+)<br>Ausgleichsfunktion (+)                                  | klimatestischer Ausgleichsraum (+)<br>Kaltluftproduktion (+) |                      |                         |                                       |
| <b>Kultur u.<br/>Sachgüter</b>             |  |  |  |                      |                         |                                       |

**Legende:** (+) positive Wirkung, (-) negative Wirkung

**Quelle:** in Anlehnung an Storm/ Bunge: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung 2020, 2. Band, Kapitel Wechselwirkungen

**Lesebeispiel:** Wirkung von Schutzgut Wasser auf Schutzgut Klima/Luft: klimatischer Ausgleichsraum und Kaltluftproduktion (positive Wirkungen)

Wechselwirkungen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG sind nicht zu erwarten, da weder innerhalb noch im näheren Umfeld des Plangebietes Natura 2000-Gebiete vorhanden sind.

Kumulative Wirkungen entstehen aus dem Zusammenwirken verschiedener Einzeleffekte. Durch die Häufung von Einwirkungen, die einzeln betrachtet gegebenenfalls als geringfügig einzuschätzen sind, ergeben sich unter Umständen in Summe erhebliche negative Umweltauswirkungen. Deshalb sind im Rahmen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung auch die voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Planvorhabens im Zusammenwirken mit bereits bestehenden und geplanten Bebauungsplänen relevant.

Im benachbarten Umfeld zum vorliegenden Bebauungsplan befindet sich derzeit kein weiterer Bebauungsplan in Aufstellung.

Grundsätzlich werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter in jedem Bauleitplanverfahren gesondert erfasst und beurteilt. Dabei werden kumulative Wirkungen im Rahmen der Berücksichtigung von Vorbelastungen teilweise auch indirekt mit einbezogen, beispielsweise spielt bei der Beurteilung der Luftqualität die Hintergrundbelastung eine Rolle. Darüber hinaus werden im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich getroffen, um negative Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Für den Bebauungsplan Nummer 05/016 „Veranstaltungsgelände (Open Air Park) / Messeparkplatz“ ist im Hinblick auf mögliche kumulative Umweltauswirkungen aktuell ein Überschreiten von Erheblichkeitsschwellen nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit Maßnahmen zu ergreifen, besteht somit nicht.

## **17 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Die Ergänzung des Portfolios an Veranstaltungsorten um eine große Open-Air-Fläche wurde im Rahmen einer Standortprüfung untersucht. Dabei wurde der

Messeparkplatz P1 aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung (ÖPNV, Radverkehr, PKW), einer ausreichend großen, bereits befestigten Fläche und eines für eine integrierte Stadtlage relativ großen Abstands zu Wohngebäuden als grundsätzlich geeignet ermittelt. Dabei bietet insbesondere die Lage, Dimension und Ausrichtung des bereits erschlossenen und versiegelten Parkfeldes 5 Nord äußerst gute Voraussetzungen zur Durchführung von Großveranstaltungen. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten wurden deshalb nicht geprüft.

### **18 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Im Falle der Nichtdurchführung von Open-Air-Veranstaltungen wird mit dem bestehenden, gültigen Planungsrecht die heutige Nutzung (Messeparkplatz) uneingeschränkt fortgeführt und der wertgebende Baumbestand im Sinne des Landschaftspflegerischen Begleitplans (SCHUMANN, 20.01.1988) Bebauungsplan Nr. 5081/02 vollständig erhalten.

### **19 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß Paragraph 4c Baugesetzbuch können für das Schutzgut Wasser im Rahmen der regelmäßigen Grundwassergüteüberwachung erkannt werden.

Nachteilige Veränderungen können beispielsweise durch defekte Kanäle oder den unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien verursacht werden.

Sollten bei Erdarbeiten unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, so kann der Umgang damit dann, falls erforderlich, über ein spezielles Monitoring (zum Beispiel gutachterliche Begleitung von Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen) überwacht werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Beobachtung der Luftschadstoffbelastung des Plangebietes mittels der stadtweiten kontinuierlichen Luftgüteüberwachung ausreichend ist.

Die gutachterlich prognostizierten Verkehrs-Lärmimmissionen sind anhand der regelmäßig aktualisierten Verkehrslärmkarte der Landeshauptstadt Düsseldorf auf Abweichungen zu überprüfen.

Die Umsetzung und Entwicklung der erforderlichen grünplanerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (inklusive Artenschutz-Monitoring, siehe Kapitel

16.2.3) wird durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beobachtet und überwacht werden.

Die nicht versiegelten Flächen sind festzustellen und mit der Versiegelungsprognose zu vergleichen.

Auch Auswertungen der Beschwerdedatenbank des kommunalen Umweltamtes sind für das Monitoring heranzuziehen, um unerwartete Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Das Monitoring beginnt fünf Jahre nach Ende der öffentlichen Auslegung und ist insbesondere mit Blick auf den Artenschutz regelmäßig durchzuführen. Fünf Jahre nach Durchführung der ersten Open-Air-Veranstaltung ist die Überwachung der Umweltauswirkungen letztmalig durchzuführen.

Nach Ablauf der fünf Jahre ist eine erneute artenschutzrechtliche Bewertung für die genannten Zielarten vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB unaufgefordert vorzulegen. Auf Grundlage der 5-Jahres-Ergebnisse ist zu entscheiden, ob eine Fortführung des Artenschutz-Monitorings und ggf. ergänzende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

## **20 Weitere Angaben**

Die angewendeten Techniken entsprechen dem anerkannten Stand der für dieses Vorhaben gültigen Regeln. Es ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Stoffe und die zur Anwendung vorgesehenen Materialien den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und aufsichtsbehördlich zugelassen sind. Weitere Angaben und/oder Auflagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungs-verfahren formuliert.

Die verwendeten technischen Verfahren und Regelwerke zur Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen sind in den jeweiligen Fachkapiteln und in den zugrundeliegenden Gutachten erläutert. Auch Art und Umfang der erwarteten Emissionen können den jeweiligen Fachabschnitten des Umweltberichtes entnommen werden. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung traten im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine technischen oder inhaltlichen Schwierigkeiten auf (Anlage 1 zu Paragraf 2 Absatz 4 und den Paragrafen 2a und 4c, Absatz 3a, Baugesetzbuch).

Referenzliste der verwendeten Quellen:

- Landeshauptstadt Düsseldorf: Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf, Dezember 2016



- Landeshauptstadt Düsseldorf: Gesamtstädtischer Grünordnungsplan 2025 – rheinverbunden, April 2014
- Landeshauptstadt Düsseldorf: Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf, 2020
- Landeshauptstadt Düsseldorf: Klimaanpassungskonzept Düsseldorf (KAKDUS), April 2017
- Landeshauptstadt Düsseldorf: Starkregengefahrenkarten - Abfrage über Maps Düsseldorf/Aktuelles/Starkregengefahrenkarte: <https://maps.duesseldorf.de> (Abfrage April 2022)
- Landeshauptstadt Düsseldorf: Masterplan Green-City Mobility, Juli 2018
- Landeshauptstadt Düsseldorf: Radhauptnetz der Landeshauptstadt Düsseldorf, 2015

#### Gutachten:

Gefährdungsabschätzung von Umweltbelangen: Kisters AG, Aachen  
„Erläuterungsbericht zur Gefährdungsabschätzung von Umweltbelangen Open-AirPark“, Stand Oktober 2020

Schall - Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmergeinschaft  
(haftungsbeschränkt): Schalltechnische Prognose zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens einer geplanten Open-Air Veranstaltungsfläche auf dem Gelände der Messe Düsseldorf Parkplatz P 1, Projektnummer 20190416-1, Stand: Januar 2024 (Fortschreibung der Fassung vom 23. August 2021)

Verkehrskonzept - Eventbande GmbH, Konstanz: Betriebskonzept mit integriertem Sicherheits-, Brandschutz- und Verkehrskonzept, Stand: 17. Januar 2024

Verkehrsgutachten - PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanverfahren für den Open Air Park Düsseldorf, Stand: 23. Oktober 2020

Grünordnung - Normann Landschaftsarchitekten PartG mbB: Grünordnungsplan (GOP III) zum Bebauungsplan Nummer 05 / 016 - Veranstaltungsgelände (Open Air Park) / Messeparkplatz, 30. Oktober 2024 (Fortschreibung der Fassung vom 15. März 2024)

Artenschutz - Normann Landschaftsarchitekten PartG mbB: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP - Stufe Bebauungsplan Nr. 05/016

Stand: 14.11.2024; Vorlage Nr. APS/115/2024

I), erweitert um faunistische Erhebungen (i.S. ASP – Stufe II)) zum Bebauungsplan Nummer 05 / 016 - Veranstaltungsgelände (Open Air Park) / Messeparkplatz, 21. Oktober 2024 (Fortschreibung der Fassung vom 27. September 2024)